I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2228/91 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1991

mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (1), insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates vom 24. November 1986 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 704/91 (3), ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Klarheit, sie neuzufassen.

Es ist erforderlich, die Erteilung der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs näher zu regeln. Zu diesem Zweck sind insbesondere Vorschriften für die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu erlassen und gewisse Fälle festzulegen, in denen diese Voraussetzungen als erfüllt gelten, wobei eine möglichst weitgehende Vereinfachung der Verwaltungsverfahren anzustreben ist.

Es erscheint zweckmäßig, eine Ausschlußfrist festzusetzen, in der die Veredelungserzeugnisse einer der zugelassenen Bestimmungen zugeführt worden sein müssen.

Es ist ferner angezeigt, in den Informationsaustausch alle für Milcherzeugnisse erteilten Bewilligungen einzubeziehen, auch wenn ihr Wert 100 000 ECU nicht übersteigt.

Bestimmte Voraussetzungen, die zur Zeit erfüllt werden müssen, um die Bewilligung eines aktiven Veredelungsverkehrs zu erhalten und das Verfahren in Anspruch zu nehmen, behindern die Ausfuhren von Gemeinschaftsunternehmen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nicht unwesentlich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Verfahren hinsichtlich solcher Unternehmen vereinfacht werden kann, die den größten Teil ihrer Hauptveredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszuführen beabsichtigen oder die eine kontinuierliche Fertigung sowohl für den Gemeinschaftsmarkt als auch für Drittlandsmärkte betreiben. In diesem Zusammenhang wird die Abschaffung komplizierter Verwaltungsanfragen einen positiven Einfluß auf die Produktionskosten der auf dritte Märkte ausgeführten Erzeugnisse haben und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsunternehmen auf diesen Märkten erhöhen. Es ist deshalb angebracht, neue Bestimmungen unter Änderung oder Aufhebung bestimmter bestehender Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Es sind die Fälle zu regeln, in denen in Anbetracht dessen, daß die Veredelungserzeugnisse zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind, das Nichterhebungsverfahren bewilligt werden kann. Ist diese Bestimmung nicht vorgesehen, so kann das Verfahren der Zollrückvergütung bewilligt werden, wenn die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ferner sind gewisse Fälle vorzusehen, in denen die Überführung von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens zugelassen werden kann.

Es ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen der Ersatz durch äquivalente Waren oder die vorzeitige Ausfuhr in Anspruch genommen werden kann und wann der Wechsel der zollrechtlichen Stellung der betreffenden Waren erfolgt.

Es empfiehlt sich, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren für Reis bei Einreihung in denselben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur neu zu regeln. In jedem Fall sollte bis zu einer entsprechenden Änderung der Kombinierten Nomenklatur die Äquivalenz bestimmter Reissorten nur anhand des Verhältnisses der Länge zur Breite der Körner bestimmt werden.

Es ist zweckmäßig, die Möglichkeit, Einfuhrwaren in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der aktive Veredelungsverkehr bewilligt und durchgeführt worden ist, in diesen Veredelungsverkehr zu überführen, auf die Fälle zu beschränken, in denen die vorzeitige Ausfuhr in Anspruch genommen wird. Dabei ist für einen angemessenen Informationsaustausch zwischen den beiden beteiligten Mitgliedstaaten zu sorgen.

(1) ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 351 vom 12. 12. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 77 vom 23. 3. 1991, S. 11.

Es ist klarzustellen, welche Förmlichkeiten zu erfüllen und welche Ausgleichsbeträge anzuwenden sind, wenn Veredelungserzeugnisse bei Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs aus dem Mitgliedstaat, in dem die Veredelung stattgefunden hat, in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, in dem die Förmlichkeiten für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfüllt werden.

Die Voraussetzungen, unter denen die vorgesehenen Verfahren im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik in Anspruch genommen werden können, sind zu regeln.

Es sind pauschale Ausbeutesätze festzulegen. Dabei ist von den geltenden Gemeinschaftsregeln auszugehen.

Es ist gerechtfertigt, pauschale Ausbeutesätze festzusetzen, um für die verschiedenen Sorten Teigwaren mit oder ohne Eier die gleichen Bedingungen zu schaffen.

Es sind Durchführungsbestimmungen für die Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr, für die Inanspruchnahme des Verfahrens der Zollrückvergütung sowie für einige der zollrechtlichen Bestimmungen der Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnisse zu erlassen. Wenngleich durch diese Maßnahmen Mißbräuche verhütet werden sollen, muß eine möglichst weitgehende Vereinfachung angestrebt werden, damit die Tätigkeit der Unternehmen, die den Veredelungsverkehr in Anspruch nehmen, nicht behindert wird.

Um die einheitliche Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 zweiter Unterabsatz zu sichern, sind bestimmte Regeln erforderlich.

Einige Vorschriften der Durchführungsverordnung betreffend die Abrechnung des Veredelungsverkehrs müssen neu gefaßt werden, damit ihre Verbindung zu den vereinfachten Verfahren erkennbar wird. Dabei sollten einige Beispiele genannt werden, um die praktische Anwendung zu erleichtern. Die Vorschriften über die Frist für die Vorlage der Abrechnung des Veredelungsverkehrs, die der Abrechnung beizufügenden Unterlagen und die Entrichtung der Eingangsabgaben für Veredelungserzeugnisse oder Waren, die auf den Markt gebracht worden sind, sind genauer zu fassen.

Es sind einheitliche Regeln für die Abgabenerhebung bei Entstehen einer Zollschuld festzulegen. Zu diesem Zweck ist insbesondere die Liste der Veredelungserzeugnisse aufzustellen, die den für sie geltenden Abgaben unterworfen werden können; festzulegen sind ferner die Sonderregeln für Olivenöl sowie für die Anwendung bestimmter Eingangsabgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Es ist außerdem zweckmäßig, gewisse Regeln für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen des Veredelungsverkehrs zu erlassen.

Es sind Vorschriften zu erlassen über die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse in Fällen, in denen dies zur Ermittlung des Betrags der zu erhebenden, zu erstattenden oder zu erlassenden Eingangsabgaben erforderlich ist. Wegen der Kompliziertheit der Berechnungen, die zu dieser Aufteilung erforderlich sein können, empfiehlt es sich, gewisse Zahlenbeispiele zu geben.

Für die Veredelungsvorgänge, die die Verarbeitung von Hartweizen zu Grieß betreffen, ist es zweckmäßig, das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) für die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse verbindlich vorzuschreiben, da das Verfahren nach dem Wertschlüssel auf diese Veredelungsvorgänge nicht korrekt anwendbar ist; außerdem ist es zweckmäßig, für diese Veredelungsvorgänge den pauschalen Ausbeutesatz zu ändern.

Zivile Luftfahrzeuge mit Herkunft aus Drittländern unterliegen bei ihrer Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft keinen Einfuhrabgaben. Berücksichtigt man andererseits die Art der Verwendung von zivilen Luftfahrzeugen im Beförderungssektor, so erscheint es angezeigt, die Lieferung solcher Luftfahrzeuge an Luftfahrtgesellschaften einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gleichzustellen. Auch ist es angebracht, die Ausbesserung, Änderung oder Umrüstung von zivilen Luftfahrzeugen, die im Rahmen der aktiven Veredelung erfolgt, einer solchen Ausfuhr gleichzustellen.

Es ist gerechtfertigt, im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens Verfahren vorzusehen, nach denen unveredelte Waren und Veredelungserzeugnisse einer neuen Bestimmung zugeführt werden können, wenn sie durch Zufall oder höhere Gewalt in ihrer Beschaffenheit und/oder ihren technischen Merkmalen erheblich verändert worden sind.

Es ist erforderlich, das Verfahren zum Informationsaustausch unter Verwendung des Informationsblatts INF 1 dergestalt anzupassen, daß die zuständige Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr bewilligt wird, in der Lage ist, die Gesamtheit der sich aus dieser Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ergebenden Eingangsabgaben zu erheben.

Die Vorschriften dieser Verordnung müssen dazu führen, daß die Vorteile ausschließlich den aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Veredelungserzeugnissen zugute kommen; sie dürften jedoch keine ungerechtfertigten finanziellen Vorteile aufgrund einer Verschiebung des Zeitpunkts bewirken, in dem eine Zollschuld entsteht. Das zuletzt genannte Ziel kann durch die Einführung von Ausgleichszinsen erreicht werden; doch sollten solche Zinsen in bestimmten Fällen entfallen.

Die Sätze dieser Ausgleichszinsen werden von der Kommission festgesetzt, die dabei das arithmetische Mittel der im entsprechenden Kalenderhalbjahr des Vorjahres für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentativen Zinssätze für kurzfristige Kredite berücksichtigt. Sie gelten sechs Monate lang und werden spätestens einen Monat zuvor im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Reihe L, veröffentlicht.

Die Beendigung des Veredelungsverkehrs sowie die Erstattung oder der Erlaß im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung sind zu regeln.

Es ist klarzustellen, daß bei mehreren Veredelungsvorgängen im Verfahren der Zollrückvergütung der Erstattungsantrag bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats zu stellen ist, in dem die aktive Veredelung bewilligt und die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen worden ist. Es erscheint gleichwohl zweckmäßig, die Möglichkeit der Erstattung oder des Erlasses bei der Zollbe-

hörde des Mitgliedstaats vorzusehen, in dem die Veredelungserzeugnisse eine nach Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 zugelassene Bestimmung erhalten.

Es empfiehlt sich, einen angemessenen Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten vorzusehen, um die Erstattung oder den Erlaß von Eingangsabgaben im Verfahren der Zollrückvergütung zu erleichtern, wenn die Veredelungserzeugnisse nach einer Weiterverarbeitung im Rahmen einer neuen Bewilligung nach dem gleichen Verfahren einer Bestimmung zugeführt werden, die eine Erstattung oder einen Erlaß rechtfertigt. Desgleichen ist es ratsam, klarzustellen, daß das bei diesem Informationsaustausch verwendete Dokument dem Erstattungsantrag beizufügen ist.

Es ist erforderlich, die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur einheitlichen Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu regeln und Vorschriften für die Durchführung des Veredelungsverkehrs in Fällen, in denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, zu erlassen.

Es empfiehlt sich, die Angaben zu vereinfachen, die im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschen sind, um die für die Informationsübermittlung benötigte Zeit zu verkürzen und ein EDV-Verfahren verwenden zu können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN UND PRODUKTIONSHILFSMITTEL

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. *Grundverordnung:* die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85;
2. *Hauptveredelungserzeugnisse:* die Veredelungserzeugnisse, für deren Herstellung der aktive Veredelungsverkehr — nachstehend „Veredelungsverkehr" genannt — bewilligt worden ist;
3. *Nebenveredelungserzeugnisse:* andere als die unter Nummer 2 genannten Veredelungserzeugnisse, die bei dem Veredelungsvorgang zwangsläufig anfallen;
4. *Verlust:* der Teil der Einfuhrwaren, der im Verlauf des Veredelungsvorgangs untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser;
5. *Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel:* die Anrechnung der Einfuhrwaren auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zur Menge dieser Waren;
6. *Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel:* die Anrechnung der Einfuhrwaren auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zum Wert der Veredelungserzeugnisse;
7. *Ersatz durch äquivalente Waren:* die Regelung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung;
8. *vorzeitige Ausfuhr:* die Regelung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Grundverordnung;
9. *Dreieckverkehr:* das Verfahren, bei dem die Überführung von Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat als dem erfolgt, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt und durchgeführt wurde;
10. *Einfuhrmitgliedstaat:* der Mitgliedstaat, in dem die Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr übergeführt werden;
11. *Ausfuhrmitgliedstaat:* der Mitgliedstaat, in dem für die Veredelungserzeugnisse eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird;
12. *besondere handelspolitische Maßnahmen:* nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsbestimmungen über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen, Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote;
13. *Wiederausfuhrfrist:* Zeitraum, in dem die Veredelungserzeugnisse einer der in Artikel 18 oder 27 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Bestimmungen zugeführt sein müssen;
14. *monatliche Globalisierung:* Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Grundverordnung auf Wiederausfuhrfristen, die im Laufe eines bestimmten Kalendermonats beginnen;
15. *vierteljährliche Globalisierung:* Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Grundverordnung auf Wiederausfuhrfristen, die im Laufe eines bestimmten Kalendervierteljahres beginnen.

Artikel 2

Die Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe h) vierter Gedankenstrich der Grundverordnung (Produktionshilfsmittel) sind in Anhang I aufgeführt.

TITEL II

BEWILLIGUNG

KAPITEL I

BEWILLIGUNGSANTRAG

Artikel 3

(1) Unbeschadet Absatz 4 und Artikel 25 ist der Bewilligungsantrag schriftlich nach dem Muster in Anhang II zu stellen. Er enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Der Antrag muß Datum und Unterschrift tragen.

(2) Die Zollbehörde kann vom Antragsteller zusätzlich weitere Auskünfte verlangen, wenn sie die nach Absatz 1 gemachten Angaben für unzureichend hält.

(3) Dem Antrag sind alle Unterlagen oder Belege beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrags erforderlich ist.

(4) Handelt es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Bewilligung, so kann die Zollbehörde zulassen, daß der Inhaber einen einfachen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls mit Angabe der eingetretenen Änderungen stellt.

(5) Die Anträge sowie die dazugehörigen Unterlagen und Belege werden von der Zollbehörde zusammen mit der Kopie von erteilten Bewilligungen aufbewahrt.

(6) Dem Antragsteller steht es frei, entweder das Nichterhebungsverfahren oder das Verfahren der Zollrückvergütung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung des betreffenden Verfahrens erfüllt sind.

(7) Werden die Veredelungsvorgänge im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrags zwischen zwei in der Gemeinschaft ansässigen Personen durchgeführt, so ist der Bewilligungsantrag vom Auftraggeber oder in seinem Namen zu stellen.

(8) Ist ein Antrag auf Änderung einer Bewilligung zu stellen, so gilt Absatz 4.

KAPITEL II

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG

Artikel 4

(1) Vor Erteilung der Bewilligung prüft die Zollbehörde, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung des Veredelungsverkehrs, insbesondere die wirtschaftlichen Voraussetzungen, erfüllt sind.

(2) Als „Einfuhren nichtkommerzieller Art" im Sinne des Artikels 4 Buchstabe a) Satz 2 der Grundverordnung gelten Einfuhren, die gelegentlich erfolgen, wobei die Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Annahme Anlaß geben dürfen, daß die Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt.

(3) Zur Durchführung des Artikels 4 Buchstabe c) der Grundverordnung legt die Zollbehörde fest, auf welche Weise festgestellt werden soll, daß die Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind oder daß die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vorgänge im Rahmen der Regelung des Ersatzes durch äquivalente Waren erfüllt sind.

Zu diesem Zweck schreibt die Zollbehörde je nachdem insbesondere folgendes vor:

a) die Angabe oder Beschreibung der besonderen Marken oder der Fertigungsnummern;

b) die Anbringung von Plomben, Siegeln, Stempelabdrükken oder anderen Einzelkennzeichen;

c) die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen;

d) Analysen.

Artikel 5

(1) Für die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gilt folgendes:

a) Eine „angemessene Frist" im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Grundverordnung liegt nicht vor, wenn die in der Gemeinschaft ansässigen Erzeuger dem Veredeler nicht innerhalb der für das geplante Ausfuhrgeschäft erforderlichen Frist vergleichbare Waren zur Verfügung stellen können, obwohl eine entsprechende Anfrage rechtzeitig an sie gerichtet worden ist.

b) Bei der Prüfung, ob das beabsichtigte Ausfuhrgeschäft wegen des Preises der in der Gemeinschaft erzeugten vergleichbaren Waren unwirtschaftlich wäre, berücksichtigt die Zollbehörde insbesondere die Auswirkungen der Verwendung von in der Gemeinschaft erzeugten Waren auf den Selbstkostenpreis des Veredelungserzeugnisses und damit auf den Absatz dieses Erzeugnisses auf dem Drittlandsmarkt, wobei sie folgendes zugrunde legt:

— den Preis der unverzollten Ware, die zur Veredelung bestimmt ist, und den Preis vergleichbarer in der Gemeinschaft erzeugter Waren abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden Inlandsabgaben und unter Berücksichtigung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gewährten Erstattungen und anderen Beträge.

Bei dem vorgenannten Preisvergleich werden auch die vorgesehenen Verkaufsbedingungen, insbesondere die Zahlungsbedingungen, sowie die Lieferbedingungen berücksichtigt;

— den Preis, der für das Veredelungserzeugnis auf dem Drittlandsmarkt erzielt werden kann, wie er sich aus der Geschäftskorrespondenz oder anderen Anhaltspunkten ergibt.

c) Als „Lohnveredelung" gilt die Veredelung, die nach den Anweisungen und für Rechnung eines außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Auftraggebers durchgeführt wird, und für die im allgemeinen nur das Veredelungsentgelt zu zahlen ist, bei Einfuhrwaren, die dem Inhaber der Bewilligung mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die in der Gemeinschaft erzeugten Waren sind mit Einfuhrwaren vergleichbar, wenn sie zu derselben Codenummer der KN gehören und unter Berücksichtigung der herzustellenden Veredelungserzeugnisse dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Eigenschaften besitzen.

(3) Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gilt folgendes nicht ohne weiteres als Grund für die Erteilung der Bewilligung:

a) die Tatsache, daß der Gemeinschaftserzeuger der vergleichbaren Waren, die für die Veredelungsvorgänge verwendet werden könnten, ein Konkurrent der Person ist, die die Bewilligung des Veredelungsverkehrs beantragt;

b) die Tatsache, daß diese Waren in der Gemeinschaft nur von einem Unternehmen erzeugt werden.

Artikel 6

(1) Der Wert im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 der Grundverordnung beträgt 200 000 ECU je Bewilligung, unabhängig davon, wie viele Veredler an dem Veredelungsvorgang beteiligt sind.

Bei den Waren oder Erzeugnissen, die in der Liste in Anhang III aufgeführt sind, beträgt dieser Wert jedoch 100 000 ECU.

(2) Der Wert nach Absatz 1 ist der Zollwert der Waren, der anhand der zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Grundlagen und vorgelegten Unterlagen geschätzt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 können für eine bestimmte Einfuhrware nach dem Verfahren des Artikels 31 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung ausgesetzt werden.

Artikel 7

(1) Im Sinne des Artikels 7 der Grundverordnung gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen für innerhalb eines bestimmten Zeitraums in den Veredelungsverkehr zu überführende Waren derselben Art als erfüllt, wenn der Antragsteller

a) in dem betreffenden Zeitraum seinen gesamten Bedarf an diesen in den Veredelungserzeugnissen enthaltenen Waren zu 80 % mit Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft deckt, die in der Gemeinschaft erzeugt wurden und mit den Einfuhrwaren im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 vergleichbar sind.

Diese Vorschrift kann nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, daß der Antragsteller der Zollbehörde durch Vorlage entsprechender Belege nachweist, daß die vorgesehenen Käufe von in der Gemeinschaft erzeugten Waren tatsächlich getätigt werden können. Als Belege, die dem Bewilligungsantrag beizufügen sind, gelten beispielsweise Abschriften von Handels- oder Verwaltungspapieren über Käufe, die in einem vorausgegangenen Bezugszeitraum getätigt wurden, oder über Bestellungen oder Kaufvorausschätzungen für den betreffenden Zeitraum.

Unbeschadet Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung prüft die Zollbehörde gegebenenfalls am Ende des betreffenden Zeitraums, ob der vorgeschriebene Prozentsatz eingehalten wurde;

b) sich gegen tatsächliche, den Zollbehörden hinreichend nachgewiesene Versorgungsschwierigkeiten bei Waren derselben Art absichern will und der unter Buchstabe a) genannte Prozentsatz der Versorgung mit in der Gemeinschaft erzeugten Waren dadurch unterschritten wird;

c) der Zollbehörde nachweist, daß er alle notwendigen Schritte unternommen hat, um in der Gemeinschaft erzeugte zu veredelnde Waren zu beziehen, daß aber kein Gemeinschaftserzeuger ein Angebot gemacht hat.

(2) Absatz 1 Buchstabe a) gilt nicht für Waren, die unter Anhang II des Vertrages fallen.

Artikel 8

(1) Die Bewilligung für das Nichterhebungsverfahren wird nur unter der Voraussetzung erteilt, daß konkrete Absichten bestehen, die Hauptveredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszuführen.

(2) Einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gleichgestellt ist:

a) die Lieferung von Veredelungserzeugnissen an Personen, denen Befreiungen zustehen, die sich aus der Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen bzw. sonstiger konsularischer Vereinbarungen oder der New Yorker Konvention vom 16. Dezember 1969 über Spezialmissionen ergeben;

b) die Lieferung von Veredelungserzeugnissen an Streitkräfte, die im Hoheitsgebiet eines Migliedstaats stationiert sind, entsprechend Artikel 136 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates [1];

c) die Lieferung von zivilen Luftfahrzeugen an im Zollgebiet der Gemeinschaft niedergelassene Luftfahrtgesellschaften;

d) die Ausbesserung, Änderung oder Umrüstung von zivilen Luftfahrzeugen mit Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnissen im Rahmen einer Veredelung.

[1] ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

KAPITEL III

ERSATZ DURCH ÄQUIVALENTE WAREN UND VORZEITIGE AUSFUHR

Artikel 9

Unbeschadet Artikel 10 müssen für die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren oder der vorzeitigen Ausfuhr die Ersatzwaren zu derselben Codenummer der KN gehören und dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen wie die Einfuhrwaren.

Artikel 10

Wenn es die Umstände rechtfertigen, läßt die Zollbehörde zu, daß sich die Ersatzwaren auf einer höheren Verarbeitungsstufe befinden als die Einfuhrwaren, sofern die wesentlichen Veredelungsvorgänge, denen die Ersatzwaren unterzogen werden, im Betrieb des Bewilligungsinhabers oder in einem Betrieb durchgeführt werden, der diese Vorgänge für Rechnung des Bewilligungsinhabers durchführt.

Artikel 11

Für die in Anhang IV aufgeführten Waren gelten die besonderen Vorschriften dieses Anhangs.

Artikel 12

(1) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Grundverordnung erfolgt

a) bei Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren ohne vorzeitige Ausfuhr für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt der Annahme des Papiers für die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung.

   Setzt der Inhaber der Bewilligung jedoch Einfuhrwaren unveredelt oder in Form von Veredelungserzeugnissen vor Beendigung des Veredelungsverkehrs auf dem Gemeinschaftsmarkt ab, so erfolgt der Wechsel der zollrechtlichen Stellung für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt des Absatzes;

b) bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Ausfuhr
   — für die ausgeführten Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung, sofern die Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr übergeführt werden;
   — für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

(2) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung nach Absatz 1 berührt nicht den Ursprung der ausgeführten Waren.

(3) Sind die unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse vernichtet worden oder unwiederbringlich verlorengegangen, so wird der Anteil der vernichteten oder verlorengegangenen Einfuhrwaren nach ihrem Verhältnis zu den Waren der gleichen Art ermittelt, die sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vernichtung oder der Verlust eingetreten ist, in den Lagerbeständen des Unternehmens des Bewilligungsinhabers befanden, es sei denn, der Bewilligungsinhaber weist die tatsächliche Menge der vernichteten oder verlorengegangenen Einfuhrwaren nach.

KAPITEL IV

DREIECKVERKEHR

Artikel 13

Die Zollbehörde des Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung darf die Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs nur im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr zulassen.

KAPITEL V

ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG

Artikel 14

(1) Unbeschadet Artikel 25 wird die Bewilligung schriftlich nach dem Muster in Anhang II erteilt. Sie enthält mindestens die in diesem Anhang aufgeführten Angaben. Sie muß Datum und Unterschrift tragen.

(2) Die Bewilligung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(3) Die Bewilligung wird mit dem Tag ihrer Erteilung wirksam.

(4) In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde eine Bewilligung rückwirkend erteilen.

Diese Wirkung darf jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einsetzen.

(5) Eine Durchschrift der erteilten Bewilligung ist von der Zollbehörde mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Bewilligung ungültig geworden ist, aufzubewahren.

Artikel 15

(1) Die Geltungsdauer der Bewilligung wird von der Zollbehörde nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Antragstellers festgesetzt.

Übersteigt die Geltungsdauer zwei Jahre, so werden die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, in regelmäßigen Zeitabständen, die in der Bewilligung festgelegt werden, überprüft.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Geltungsdauer der Bewilligung, die die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für in Artikel 28 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannte Erzeugnisse vorsieht, drei Monate nicht überschreiten.

TITEL III

DURCHFÜHRUNG DES VEREDELUNGSVERKEHRS

KAPITEL I

BESONDERE HANDELSPOLITISCHE MASSNAHMEN

Artikel 16

Die Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in das Nichterhebungsverfahren hat zur Folge, daß die für diese Waren geltenden besonderen handelspolitischen Maßnahmen bei der Einfuhr nicht angewendet werden.

Artikel 17

Nichtgemeinschaftswaren können in das Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, auch wenn sie keinen Eingangsabgaben unterliegen,

a) im Hinblick auf die Nichtanwendung der für sie geltenden besonderen handelspolitischen Maßnahmen bei der Einfuhr;

b) im Hinblick auf die Nichtanwendung der bei der Ausfuhr der unveredelten Waren oder der Veredelungserzeugnisse geltenden besonderen handelspolitischen Maßnahmen, jedoch unbeschadet der besonderen handelspolitischen Maßnahmen, die bei der Ausfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft gelten.

KAPITEL II

FÖRMLICHKEITEN FÜR DIE ÜBERFÜHRUNG IN DAS NICHTERHEBUNGSVERFAHREN UND FÖRMLICHKEITEN FÜR DIE ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR IM RAHMEN DES VERFAHRENS DER ZOLLRÜCKVERGÜTUNG

Abschnitt 1

Normales Verfahren

Artikel 18

(1) Die Überführung von Waren in das Nichterhebungsverfahren ist von der Abgabe einer Anmeldung zur Überführung in das Verfahren abhängig. Die Person, die diese Anmeldung abgibt, wird nachstehend als „Anmelder" bezeichnet.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Überführung von Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr im Rahmen des Verfahrens der vorzeitigen Ausfuhr.

(3) Die Anmeldung nach Absatz 1 ist bei einer zuständigen Zollstelle des Mitgliedstaats abzugeben, in dem die Bewilligung erteilt worden ist. Im Falle eines Dreieckverkehrs ist die Anmeldung jedoch bei der Zollstelle abzugeben, die in dem Informationsblatt INF 5 nach Artikel 32 angegeben ist.

Artikel 19

(1) Die Anmeldung nach Artikel 18 ist auf einem Vordruck IM nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates [1] abzugeben.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 enthält gegebenenfalls auch:

— in Feld Nr. 44 den Hinweis auf die Bewilligung;

— in Feld Nr. 47 die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der anzuwendenden Eingangsabgaben.

(3) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

Artikel 20

(1) Die Zollbehörde kann verlangen, daß bei der Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr oder der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung die Bewilligung vorgelegt wird.

(2) Den genannten Anmeldungen sind alle anderen Unterlagen beizufügen, deren Vorlage für die Überführung in den Veredelungsverkehr oder in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich ist.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die genannten Unterlagen nicht beigefügt, sondern zu ihrer Verfügung gehalten werden.

Artikel 21

(1) Die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung muß in Feld Nr. 44 auch einen Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

(2) Die Warenbezeichnung in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

Artikel 22

(1) Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5 und die Artikel 5 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 der Kommission [2] gelten sinngemäß.

[1] ABl. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1984, S. 1.

(2) Die Annahme einer Anmeldung nach Artikel 18 oder 21 setzt voraus, daß eine Bewilligung des Veredelungsverkehrs vorliegt. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Zollbehörde jedoch die genannte Anmeldung annehmen, ohne daß eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde, sofern der Antrag auf Bewilligung vor der Annahme der Anmeldung gestellt worden ist.

(3) In Fällen nach Absatz 2 muß die Anmeldung in Feld Nr. 44 auch einen Hinweis auf den Bewilligungsantrag enthalten.

Abschnitt 2

Vereinfachte Verfahren

Artikel 23

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

a) die Anmeldung nach Artikel 18 oder 21 einige der in den Artikeln 19 und 21 genannten Angaben nicht enthält oder ihr einige der in Artikel 20 genannten Unterlagen nicht beigefügt werden;

b) anstelle der Anmeldung nach Artikel 18 oder 21 ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Antrag auf Überführung in den Veredelungsverkehr oder auf Inanspruchnahme des Verfahrens der Zollrückvergütung vorgelegt wird;

c) die Überführung in den Veredelungsverkehr oder die Inanspruchnahme des Verfahrens der Zollrückvergütung ohne Gestellung der Waren und vor Abgabe der Anmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung unmittelbar nach dem Eintreffen der Waren an den zu diesem Zweck bezeichneten Orten

a) der Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten das Eintreffen der Waren mitzuteilen.

   Die Zollbehörde kann jedoch

   — dem Bewilligungsinhaber gestatten, ihr die Ankunft der Waren bereits dann mitzuteilen, wenn sie unmittelbar bevorsteht, anstatt vor Abgabe dieser Mitteilung die Ankunft abzuwarten;

   — den Bewilligungsinhaber in besonderen Fällen, die durch die Art der Waren und die Häufigkeit der Einfuhren gekennzeichnet sind, davon befreien, ihr jede Ankunft von Waren mitzuteilen, sofern er ihr alle Angaben zur Verfügung stellt, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;

b) die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;

c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,

a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;

b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

Artikel 24

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des Artikels 23 müssen mindestens die zur Feststellung der Beschaffenheit der Waren erforderlichen Angaben enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung, des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung nach Artikel 18 oder 21.

Eine etwaige Beschau der Waren wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) gilt die Anschreibung der Waren in der Buchführung als Überlassung.

(2) Die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung für Waren, die Gegenstand der Zulassung nach Artikel 23 Absatz 1 sind, oder die fehlenden Unterlagen im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a) sind bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist, spätestens jedoch bei Vorlage der Abrechnung, abzugeben bzw. nachzureichen. Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung nach Artikel 18 oder 21.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

Artikel 25

(1) Werden die Artikel 23 und 24 nicht in Anspruch genommen und handelt es sich bei den Veredelungsvorgängen um Vorgänge im Zusammenhang mit

a) der Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung oder

b) üblichen Behandlungen, denen die Waren nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften über Zollager und Freizonen unterzogen werden können,

so läßt die von der Zollbehörde bezeichnete Zollstelle zu, daß die Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr oder die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung zugleich als Antragstellung gilt.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Anmeldung erteilt, und diese Annahme ist ihrerseits abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) Die von der Zollbehörde bezeichnete Zollstelle kann das Verfahren nach Absatz 1 auch für Waren anwenden, die anderen als den in Absatz 1 genannten Veredelungsvorgängen unterzogen werden sollen.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die bezeichneten Zollstellen mit und gibt jeweils die betreffenden Warenarten und Veredelungsvorgänge an.

(3) In Fällen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Anmeldung nach Artikel 18 oder 21 ein vom Anmelder erstelltes Papier beizufügen, das, soweit sie erforderlich sind und nicht in Feld Nr. 44 gemacht werden können, folgende Angaben enthält:

a) Namen oder Firma und Anschrift der Person, die den Veredelungsverkehr beantragt, falls es sich dabei um eine andere Person als den Anmelder handelt;

b) Namen oder Firma und Anschrift des Veredelers, falls es sich dabei um eine andere als die beiden vorgenannten Personen handelt;

c) Art des Veredelungsvorgangs;

d) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse;

e) Ausbeutesatz oder gegebenenfalls Art seiner Festsetzung;

f) Frist für die Überführung in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 18 oder 27 der Grundverordnung;

g) Ort, an dem der Veredelungsvorgang durchgeführt werden soll.

Das beigefügte Papier ist Bestandteil der Anmeldung.

KAPITEL III

FRISTEN IM SINNE DES ARTIKELS 14 DER GRUNDVERORDNUNG

Artikel 26

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Verlängerung der Frist für die Überführung in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 18 oder 27 der Grundverordnung auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

Artikel 27

(1) Im Falle der monatlichen Globalisierung enden alle im Laufe eines bestimmten Monats beginnenden Wiederausfuhrfristen am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Wiederausfuhrfrist für die letzte Überführung in den Veredelungsverkehr des betreffenden Monats abläuft.

(2) Im Falle der vierteljährlichen Globalisierung enden alle im Laufe eines bestimmten Vierteljahres beginnenden Wiederausfuhrfristen am letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem die Wiederausfuhrfrist für die letzte Überführung in den Veredelungsverkehr des betreffenden Vierteljahres abläuft.

(3) Der Antrag auf Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs sowie die erteilte Bewilligung enthalten unter Ziffer 9 des Musters in Anhang II die Angabe, daß die monatliche oder vierteljährliche Globalisierung beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Die monatliche oder vierteljährliche Globalisierung kann bewilligt werden, wenn damit zu rechnen ist, daß die Einfuhrwaren zur Vornahme von Veredelungsvorgängen und zur Wiederausfuhr als Veredelungserzeugnisse in regelmäßiger Zeitfolge in den Veredelungsverkehr übergeführt werden, so daß im ganzen gleichbleibende Wiederausfuhrfristen zugrunde gelegt werden können.

(5) Die monatliche oder vierteljährliche Globalisierung wird unter Berücksichtigung der Beispiele in Anhang XII vorgenommen.

Artikel 28

(1) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse der gleichen Art wie die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates [1] bezeichneten Erzeugnisse wird die Frist, in der die Einfuhrwaren eine der Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung erhalten müssen, auf höchstens sechs Monate festgesetzt, wenn diese Erzeugnisse in Form von Verarbeitungserzeugnissen oder Waren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) oder c) der genannten Verordnung ausgeführt werden sollen.

Für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates [2] genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse oder von im Anhang der genannten Verordnung ausgeführten Waren bestimmt sind, darf die Wiederausfuhrfrist jedoch vier Monate nicht überschreiten.

(2) Wird die monatliche Globalisierung für die in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bewilligt, so enden die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Wiederausfuhrfristen spätestens am letzten Tag des fünften auf die Globalisierung folgenden Kalendermonats.

[1] ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 11.

(3) Wird die vierteljährliche Globalisierung für die in Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bewilligt, so enden die in Artikel 27 Absatz 2 genannten Wiederausfuhrfristen spätestens am letzten Tag des auf die Globalisierung folgenden Vierteljahres.

Artikel 29

(1) Die in Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung genannte Frist wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Beschaffung der Einfuhrwaren und der Beförderung nach der Gemeinschaft festgesetzt.

(2) Die Frist nach Absatz 1 darf nicht überschreiten:

— drei Monate für Waren, die einer Preisregulierung unterliegen;

— die Geltungsdauer der nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission (1) erteilten Einfuhrlizenz für Rohzucker der KN-Codes 1701 11 oder 1701 12;

— sechs Monate für alle übrigen Waren. Diese Frist kann jedoch auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers verlängert werden, wobei die Gesamtfrist allerdings zwölf Monate nicht überschreiten darf. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann eine Fristverlängerung auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

Artikel 30

(1) Die Fristen nach den Artikeln 26 und 28 beginnen mit dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr oder der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung.

(2) Die Fristen nach Artikel 29 beginnen mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung.

KAPITEL IV

PAUSCHALE AUSBEUTESÄTZE

Artikel 31

(1) Wenn Vorgänge des Veredelungsverkehrs sich auf in Spalte 1 des Anhangs V aufgeführte Einfuhrwaren beziehen und zur Herstellung der in den Spalten 3 und 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse führen, wendet die Zollbehörde die in Spalte 5 genannten pauschalen Ausbeutesätze an.

(2) Um die pauschalen Ausbeutesätze nach Absatz 1 in Anspruch nehmen zu können, müssen die Einfuhrwaren von gesunder, unverfälschter und handelsüblicher Qualität sein und der gegebenenfalls im Gemeinschaftsrecht festgelegten Standardqualität entsprechen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Fälle mit, in denen die pauschalen Ausbeutesätze nach Absatz 1 nicht angewandt werden konnten, weil die Veredelungsvorgänge sich zwar auf in Spalte 1 des Anhangs V aufgeführte Einfuhrwaren beziehen, aber zur Herstellung anderer als der in den Spalten 3 und 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse der gleichen Verarbeitungsstufe führen.

KAPITEL V

DREIECKVERKEHR

Artikel 32

(1) Bei Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs ist das Informationsblatt, „Informationsblatt INF 5" genannt, zu verwenden.

(2) Das Informationsblatt INF 5, dessen Vordruck dem Muster und den Vorschriften in Anhang VI entspricht, besteht aus einem Original und drei Durchschriften, die der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben wird, zusammen vorzulegen sind.

Das Informationsblatt INF 5 wird für die Mengen von Einfuhrwaren ausgestellt, die den Mengen der ausgeführten Veredelungserzeugnisse entsprechen. Sind Einfuhren in Teilsendungen vorgesehen, so können mehrere Informationsblätter INF 5 ausgestellt werden.

Artikel 33

(1) Die Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, versieht das Informationsblatt INF 5 mit ihrem Sichtvermerk. Sie behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt das Original sowie die anderen Durchschriften dem Anmelder zurück.

Die Zollstelle, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist, bescheinigt den Ausgang aus diesem Zollgebiet auf dem Original und den Durchschriften, die sie sodann dem Anmelder zurückgibt.

(2) Werden die Ausfuhrförmlichkeiten bei einer anderen Zollstelle erfüllt als derjenigen, die für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständig ist, so muß die mit dem Sichtvermerk versehene Durchschrift Nr. 1 an die letztgenannte Zollstelle weitergeleitet werden.

(3) Werden die Veredelungserzeugnisse aus dem Veredelungsmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert, damit die Ausfuhrförmlichkeiten für die Weiterbeförderung dieser Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bei einer Zollstelle dieses anderen Mitgliedstaats erfüllt werden, so werden die Veredelungserzeugnisse im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren aus dem Veredelungsmitgliedstaat in den Ausfuhrmitgliedstaat befördert. In das für die Warenbezeichnung vorgesehene Feld des

(1) ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

für das Versandverfahren verwendeten Papiers ist einer der in Artikel 73 Absatz 1 aufgeführten Vermerke mit dem Zusatz „EX-IM" einzutragen.

Folgende Änderungen sind bei der Verwendung des Informationsblatts INF 5 zu beachten:

— das ordnungsgemäß ausgefüllte Original (Felder 1 bis 8) ist mit drei Durchschriften der Zollstelle vorzulegen, die das T1-Papier auszustellen hat;

— diese Zollstelle trägt in Feld 9 Angaben zu dem T1-Papier ein und bringt die Kurzbezeichnung „T1" an;

— Feld 10 ist auszufüllen, wenn die Veredelungserzeugnisse tatsächlich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

(4) Für die in Absatz 3 genannten Veredelungserzeugnisse ist keine andere Bestimmung als die unmittelbare Ausfuhr in Drittländer zulässig.

(5) In den Fällen nach Absatz 3 gilt für die Anwendung von Artikel 37 als „Ausführer der Veredelungserzeugnisse aus dem Ausfuhrmitgliedstaat" im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Inhaber der Bewilligung, der die Veredelungserzeugnisse in den Mitgliedstaat versendet, von dem aus die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt; als „Ausfuhrmitgliedstaat" im Sinne der Artikel 35 und 37 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erster und zweiter Gedankenstrich sowie Absatz 2 gilt der Mitgliedstaat, in dem die Veredelungserzeugnisse in das in Absatz 3 genannte Verfahren übergeführt werden.

Artikel 34

(1) Die Angabe betreffend die Einfuhrzollstelle, bei der die Förmlichkeiten für die Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr zu erfüllen sind, kann von der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle des Ausfuhrmitgliedstaats oder von einer Zollstelle des Einfuhrmitgliedstaats, die die Änderung der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle mitteilt, geändert werden.

(2) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Informationsblatts INF 5 kann der Einführer bei der Zollstelle, die das Informationsblatt mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, ein Duplikat beantragen. Die Zollstelle gibt diesem Antrag statt, wenn nachgewiesen wird, daß die Einfuhrwaren, für die das Duplikat beantragt wird, noch nicht in den Veredelungsverkehr übergeführt worden sind.

Das Original und alle Durchschriften des ausgestellten Informationsblatts INF 5 sind mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLICADO"
„DUPLIKAT"
„ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ"
„DUPLICATE"
„DUPLICATA"
„DUPLICATO"
„DUPLIKAAT"
„SEGUNDA VIA"

Artikel 35

(1) Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 des Informationsblatts INF 5 sind zusammen mit der Anmeldung zur Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr vorzulegen.

(2) Die Zollstelle, bei der die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr abgegeben wird, vermerkt auf dem Original und den Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 des Informationsblatts INF 5 die Mengen von Einfuhrwaren, die in den Veredelungsverkehr übergeführt worden sind, sowie das Datum der Annahme der betreffenden Anmeldung. Sie schickt unverzüglich die Durchschrift Nr. 3 an die für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständige Zollstelle des Ausfuhrmitgliedstaats, gibt das Original dem Anmelder zurück und behält die Durchschrift Nr. 2.

Artikel 36

Die für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständige Zollstelle teilt nach Eingang der Durchschrift Nr. 3 dem Bewilligungsinhaber unverzüglich die Menge der in den Veredelungsverkehr übergeführten Einfuhrwaren und das Datum der Überführung mit.

Artikel 37

(1) Im Falle eines Dreieckverkehrs werden die Einfuhrwaren, für die im Warenverkehr zwischen dem Ausfuhrmitgliedstaat und dem Einfuhrmitgliedstaat

a) Zölle, Abgaben gleicher Wirkung oder sonstige im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen eingeführte oder gegebenenfalls in einer Beitrittsakte vorgesehene Abgaben zu entrichten sind oder

b) im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen eingeführte oder gegebenenfalls in einer Beitrittsakte vorgesehene Beträge gewährt werden,

diese Abgaben unter denselben Bedingungen entrichtet oder diese Beträge unter denselben Bedingungen gewährt, als ob diese Waren

— vom Ausführer der Veredelungserzeugnisse aus dem Ausfuhrmitgliedstaat in den Einfuhrmitgliedstaat versandt worden wären;

— von der Person, in deren Namen oder für deren Rechnung die Anmeldung zur Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr abgegeben worden ist, aus dem Ausfuhrmitgliedstaat in den Einfuhrmitgliedstaat verbracht worden wären.

(2) Die Abgaben oder Beträge nach Absatz 1 werden vom Einfuhrmitgliedstaat bei der Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr und vom Ausfuhrmitgliedstaat bei der Abrechnung des Veredelungsverkehrs erhoben oder gewährt.

(3) In Fällen nach Absatz 1 sind die zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Einfuhrwaren zur Überführung in den Veredelungsverkehr geltenden Bemessungsgrundlagen heranzuziehen.

Artikel 38

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch im Falle der vorzeitigen Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen und der Einfuhr von Einfuhrwaren in demselben Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten können jedoch andere Verfahren vorsehen.

KAPITEL VI

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS VERFAHREN DER ZOLLRÜCKVERGÜTUNG

Artikel 39

(1) Die Waren, die im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, sowie die in diesem Verfahren hergestellten Veredelungserzeugnisse können im Rahmen anderer Bewilligungen nach dem gleichen Verfahren aufeinanderfolgenden Veredelungen unterzogen werden. Die Zollbehörde erteilt gegebenenfalls eine neue Bewilligung unter Bezugnahme auf die zuvor erteilte Bewilligung.

(2) Wird eine andere Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 erteilt, so wird die in dieser neuen Bewilligung festgelegte Frist für die Erstattung oder den Erlaß der Eingangsabgaben berücksichtigt.

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE IN DEN ARTIKELN 18 UND 27 DER GRUNDVERORDNUNG VORGESEHENEN ZOLLRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

Artikel 40

(1) Unbeschadet der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren ist jedes Veredelungserzeugnis oder jede unveredelte Ware, die eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach den Artikeln 18 und 27 der Grundverordnung erhalten soll, bei der für die Überwachung des Verfahrens von der Zollbehörde bezeichneten zuständigen Zollstelle zu gestellen; dabei sind die für die betreffende Bestimmung vorgesehenen Zollförmlichkeiten nach Maßgabe der für diese Bestimmung geltenden allgemeinen Vorschriften zu erfüllen.

Die Zollbehörde kann jedoch zulassen, daß die Veredelungserzeugnisse oder die unveredelten Waren bei einer anderen als der in Unterabsatz 1 bezeichneten Zollstelle gestellt werden.

(2) Als bei einer Zollstelle gestellt gelten Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, deren Eintreffen am Amtsplatz dieser Zollstelle oder an einem anderen von der Zollbehörde bezeichneten Ort der Zollstelle in der vorgeschriebenen Form mitgeteilt worden ist, damit diese die Überwachung oder Prüfung gewährleisten kann.

Artikel 41

Die Anmeldung oder der Antrag zur Überführung der Veredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach den Artikeln 18 und 27 der Grundverordnung muß die für die Abrechnung des Veredelungsverkehrs oder die Begründung eines Antrags auf Zollrückvergütung erforderlichen Angaben enthalten.

Artikel 42

(1) Werden im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs nach dem Nichterhebungsverfahren Einfuhrwaren durch Zufall oder höhere Gewalt in ihrer Beschaffenheit und/oder ihren technischen Merkmalen so verändert, daß es unmöglich geworden ist, die in der Bewilligung vorgesehenen Veredelungserzeugnisse herzustellen, so hat der Bewilligungsinhaber die Zollbehörde über die eingetretene Situation zu unterrichten und eine neue zollrechtliche Bestimmung der betreffenden Einfuhrwaren zu beantragen.

(2) Die Zollbehörde entscheidet über den in Absatz 1 genannten Antrag, indem sie zuläßt, den aktiven Veredelungsverkehr für die betreffenden Einfuhrwaren in sinngemäßer Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung zu beenden.

(3) Artikel 12 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(4) Die Artikel 1 und 2 stehen nicht der Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung entgegen, wenn sich die betreffenden Veränderungen auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der Bewilligung auswirken können.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäß für Veredelungserzeugnissse.

KAPITEL VIII

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSFUHR

Abschnitt 1

Normales Verfahren

Artikel 43

Die unmittelbare Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren oder die Ausfuhr nach Erhalt einer der zollrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe a) oder b) und des Artikels 27 der Grundverordnung ist von der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten abhängig.

Artikel 44

(1) Für die Abgabe einer Ausfuhranmeldung, die Annahme, die Berichtigung und die Rücknahme dieser Anmeldung,

die Beschau der angemeldeten Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die etwaige Entnahme von Mustern oder Proben, die Nachprüfung der Anmeldung und der dieser beigefügten Unterlagen, das Ergebnis der Nachprüfung und die Überlassung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren zur Ausfuhr gelten die Vorschriften, die die Mitgliedstaaten erlassen haben, um der Richtlinie 81/177/EWG des Rates [1] und der Richtlinie 82/347/EWG der Kommission [2] nachzukommen, wobei die Ziele dieser Verordnung zu berücksichtigen sind.

(2) Bei Inanspruchnahme des Verfahrens der vorzeitigen Ausfuhr gilt Artikel 23 Absatz 2 sinngemäß.

Abschnitt 2

Vereinfachte Verfahren

Artikel 45

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

a) anstelle der Ausfuhranmeldung ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Ausfuhrantrag vorgelegt wird;

b) die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse ohne Gestellung der Waren bei der für die Überwachung der Ausfuhr zuständigen Zollbehörde und vor Abgabe der Ausfuhranmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b) zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung

a) der für die Überwachung der Ausfuhr nach Absatz 1 Buchstabe b) zuständigen Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten die von ihm durchzuführenden Sendungen mitzuteilen, damit vor Abgang der Waren gegebenenfalls eine Beschau stattfinden kann;

b) die Ausfuhranmeldung oder das Papier nach Absatz 1 Buchstabe a) zu erstellen;

c) die zur Ausfuhr bestimmten unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;

d) der Zollbehörde sämtliche Unterlagen betreffend die Ausfuhr der unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse zur Verfügung zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,

a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;

b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung der Veredelungsvorgänge im Fall der Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b) zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

Artikel 46

(1) Das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des Artikels 45 müssen mindestens die zum Erkennen der Waren oder Erzeugnisse erforderlichen Angaben sowie die Bezugnahme auf die Bewilligung enthalten.

Die Annahme des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Ausfuhranmeldung.

Eine etwaige Beschau der Waren oder Erzeugnisse wird auf der Grundlage der Angaben in dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b) gilt die Anschreibung der Waren in der Buchführung als Überlassung.

(2) Die Anmeldung für die Waren oder Erzeugnisse, die Gegenstand der Zulassung nach Absatz 1 sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben. Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Ausfuhranmeldung.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Ausfuhranmeldung in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

KAPITEL IX

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR

Abschnitt 1

Umstände, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr rechtfertigen

Artikel 47

(1) Die Umstände, die die Überführung der Hauptveredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr rechtfertigen, gelten als erfüllt, wenn der Zollbeteiligte erklärt, daß er diese Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren einer zollrechtlichen Bestimmung, nach der sie keinen Eingangsabgaben unterliegen, nicht zuführen kann.

[1] ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1981, S. 40.
[2] ABl. Nr. L 156 vom 7. 6. 1982, S. 1.

(2) Die Zollbehörde kann die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Fall zu Fall oder global zulassen. Sie erteilt die Zulassung nur, wenn die übrigen Gemeinschaftsvorschriften über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt 2

Vereinfachte Verfahren

Artikel 48

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

a) die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einige der geforderten Angaben nicht enthält;

b) anstelle der Anmeldung ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder unterzeichneten Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird;

c) die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Gestellung der Waren und vor Abgabe der Anmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung

a) der Zollbehörde vor Abgang der Waren aus seinen Geschäftsräumen in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten den bevorstehenden Abgang der Waren mitzuteilen und/oder ihr alle Angaben zu machen, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;

b) die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet;

c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, insbesondere die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ausgestellte Einfuhrbescheinigung oder die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik vorgesehenen Unterlagen, zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1 solchen Personen,

a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veredelungsvorgänge bieten;

b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Durchführung von vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c) zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in den Veredelungsverkehr überführen.

Artikel 49

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des Artikels 48 müssen mindestens die zum Erkennen der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren erforderlichen Angaben und die Bezugnahme auf die Bewilligung enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Eine etwaige Beschau der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe c) gilt die Anschreibung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelter Waren in der Buchführung als Überlassung.

(2) Die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung für die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die Gegenstand der Zulassung nach Absatz 1 sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben.

Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung nach Absatz 2 in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

Artikel 50

(1) Ist nach Artikel 47 eine globale Bewilligung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erteilt worden, so können die Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder von unveredelten Waren auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden, ohne daß zu diesem Zeitpunkt Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abzuwickeln sind.

Die auf diese Weise auf den Markt gebrachten Waren gelten nur für die Anwendung des Absatzes 2 nicht als Waren, die einer der nach Artikel 18 der Grundverordnung vorgesehenen Bestimmungen zugeführt worden sind.

(2) Die Einfuhrwaren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren nach Artikel 47 global zuge-

lassen worden ist und die bei Ablauf der festgesetzten Wiederausfuhrfrist — gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 27 — keine der Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung erhalten haben, gelten als zu diesem Zeitpunkt in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt; zum gleichen Zeitpunkt gilt die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr als abgegeben und angenommen und die Freigabe als erfolgt.

(3) Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 227/77 des Rates [1] gelten die nach Absatz 1 auf den Gemeinschaftsmarkt gebrachten Waren von dem Zeitpunkt an, zu dem sie auf den Markt gebracht worden sind, als Gemeinschaftswaren.

Abschnitt 3

Überführung von besonderen handelspolitischen Maßnahmen unterliegenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr

Artikel 51

(1) Die Überführung von Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr in Form von unveredelten Waren oder von anderen Veredelungserzeugnissen als Nebenveredelungserzeugnissen, die in Anhang VII aufgeführt sind, ist davon abhängig, daß die Zollbehörde die für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geltenden besonderen handelspolitischen Maßnahmen anwendet.

(2) Wird die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat als dem beantragt, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, so hängt diese Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr davon ab, daß die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, oder auf Antrag des Anmelders die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt wird, die besonderen handelspolitischen Maßnahmen anwendet, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten.

KAPITEL X

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABGABENERHEBUNG UND DIE ANWENDUNG DER WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Abschnitt 1

Berechnung der Abgaben und Anwendung der Währungsausgleichsbeträge

Artikel 52

(1) War für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung nach Artikel 18 eine Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung vorgesehen, so werden die nach Artikel 20 Absatz 1 der Grundverordnung zu erhebenden Einfuhrabgaben nach den für diese Abgabenbegünstigung geltenden Sätzen berechnet, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Abgabenbegünstigung erfüllt sind, ohne daß eine Bewilligung dieser Abgabenbegünstigung erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn die Waren der zu der Abgabenbegünstigung berechtigenden besonderen Verwendung vor Ablauf der Frist zugeführt worden sind, die diesbezüglich in den Gemeinschaftsvorschriften über die Voraussetzungen für die Zulassung der betreffenden Waren zu dieser Abgabenbegünstigung festgesetzt ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahmen der Anmeldung nach Artikel 18. Sie kann von der Zollbehörde verlängert werden, wenn die Ware der besonderen Verwendung infolge eines Zufalls oder höherer Gewalt oder aus mit den technischen Anforderungen des Veredelungsvorgangs zusammenhängenden Gründen nicht zugeführt worden ist.

Artikel 53

(1) Die Liste der Veredelungserzeugnisse im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Grundverordnung und der zu ihrer Herstellung führenden Veredelungsvorgänge ist in Anhang VII wiedergegeben.

Zur Anwendung dieses Artikels wird die Vernichtung oder Zerstörung unter Aufsicht der Zollbehörde von anderen Veredelungserzeugnissen als solchen, auf die Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Grundverordnung Anwendung findet, einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gleichgestellt.

(2) Maßgebender Zeitpunkt für die Festlegung der Eingangsabgaben für die in Absatz 1 genannten Veredelungserzeugnisse ist der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Zollbehörde läßt zu, daß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Grundverordnung für die Zollbehandlung anderer als der in der Liste nach Absatz 1 aufgeführten Abfälle, Reste und Ausschußwaren in Anspruch genommen wird.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Komission alle sechs Monate die Fälle mit, in denen dieser Absatz in Anspruch genommen wurde.

Artikel 54

(1) Handelt es sich bei den Einfuhren um Olivenöl der Positionen 1509 oder 1510 der Kombinierten Nomenklatur und wird zugelassen, daß diese Waren unveredelt oder in Form von Veredelungserzeugnissen der KN-Codes 1509 90 00 oder 1510 00 90 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, so ist die zu erhebende Abschöpfung

— diejenige, die auf der Einfuhrlizenz vermerkt ist, die unbeschadet Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG)

[1] ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

Nr. 3136/78 der Kommission (1) im Rahmen der Ausschreibung erteilt wurde,

oder

— die letzte von der Kommission vor dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr festgesetzte Mindestabschöpfung, wenn eine Lizenz nach Artikel 6 der genannten Verordnung vorgelegt wird oder wenn die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Menge 100 kg oder weniger beträgt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn es sich bei den Einfuhrwaren um Oliven der KN-Codes 0709 90 39 oder 0711 20 90 handelt und die Überführung von Veredelungserzeugnissen der KN-Codes 1509 90 00 oder 1510 00 90 in den zollrechtlich freien Verkehr zugelassen worden ist.

Artikel 55

(1) Werden unveredelte Waren oder Veredelungserzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt als dem, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, so hat der Mitgliedstaat der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

— mit Ausnahme der im zweiten Gedankenstrich genannten Abgaben die Eingangsabgaben zu erheben, die in dem Informationsblatt INF 1 im Sinne von Artikel 75 angegeben sind; dabei gelten die in dem Informationsblatt INF 1 genannten Modalitäten;

— unbeschadet Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates (2) den gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geltenden Währungsausgleichsbetrag anzuwenden. Dieser Betrag ist im Fall der Überführung von unveredelten Waren oder von Veredelungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr der für diese Waren oder Erzeugnisse geltende Betrag.

(2) Bei Ausfuhren im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 der Kommission vom 11. November 1985 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (3) wendet der Ausfuhrmitgliedstaat die Währungsausgleichsbeträge nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 der genannten Verordnung an.

Artikel 56

(1) Werden die Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und wird die Höhe der Zollschuld nach Maßgabe des Artikels 20 der Grundverordnung anhand der für die Einfuhrwaren maßgebenden Bemessungsgrundlagen berechnet, so müssen sich die Angaben, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben h), i), j) und k) der Richtlinie 82/57/EWG der Kommission (4) genannt sind, auf die unveredelten Waren beziehen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 brauchen jedoch nicht gemacht zu werden, wenn der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr das Informationsblatt INF 1 oder ein anderes Papier mit den gleichen Angaben, das in dem Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, in dem die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt, beigefügt ist.

Abschnitt 2

Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse

Artikel 57

Die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse wird vorgenommen, wenn dies zur Ermittlung der zu erhebenden, zu erstattenden oder zu erlassenden Eingangsabgaben erforderlich ist. Sie wird insbesondere dann nicht vorgenommen, wenn die Ermittlung der Eingangsabgaben ausschließlich nach Artikel 21 der Grundverordnung erfolgt.

Artikel 58

Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse) ist anzuwenden, wenn aus dem Veredelungsverkehr nur eine Art von Veredelungserzeugnissen hervorgeht. In diesem Fall wird zur Berechnung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, auf die Gesamtmengen der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der dem Verhältnis der Menge der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschuld entsteht, zu der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse entspricht.

Artikel 59

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) ist nach Maßgabe dieses Artikels anzuwenden, wenn die Einfuhrwaren mit ihren sämtlichen Bestandteilen in jedes der Veredelungserzeugnisse übergehen.

Um festzustellen, ob dieses Verfahren anzuwenden ist, werden die Verluste nicht berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der in die verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen übergegangenen Menge der Einfuhrwaren zu der Gesamtmenge der in alle Veredelungserzeugnisse übergegangenen Einfuhrwaren entspricht.

Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zoll-

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 72.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1982, S. 38.

schuld entstanden ist, wird auf die wie vorstehend berechnete Menge der in die Fertigung der Veredelungserzeugnisse eingegangenen Einfuhrwaren ein nach Maßgabe des Artikels 58 festgelegter Koeffizient angewandt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) auch anzuwenden, wenn die Veredelungsvorgänge die Verarbeitung von Hartweizen zu „Couscous", anderen Grobgrieß und Feingrieß betreffen.

Artikel 60

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet nach Maßgabe dieses Artikels in allen Fällen Anwendung, in denen die Artikel 58 und 59 nicht anwendbar sind. Aus Gründen der Vereinfachung kann die Zollbehörde jedoch im Einvernehmen mit dem Inhaber der Bewilligung anstelle des Berechnungsverfahrens nach dem Wertschlüssel das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) anwenden, wenn beide Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen.

(2) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung der verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewandt, der dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten Werte der verschiedenen Veredelungserzeugnisse zu dem Gesamtwert aller Veredelungserzeugnisse entspricht.

(3) Für die Anwendung des Wertschlüssels gilt als Wert der verschiedenen Veredelungserzeugnisse

— ein dem maßgebenden Zeitpunkt naheliegender Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft, sofern er nicht durch Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer beeinflußt ist, oder, wenn dieser Preis nicht bekannt ist,

— ein dem maßgebenden Zeitpunkt naheliegender Verkaufspreis „ab Werk" in der Gemeinschaft, sofern er nicht durch Geschäftsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer beeinflußt ist.

Kann der Wert nach dem vorstehenden Unterabsatz nicht festgesetzt werden, so setzt ihn die Zollbehörde durch zweckmäßige Methoden fest.

(4) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, wird ein nach Maßgabe des Artikels 58 festgelegter Koeffizient auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung des Veredelungserzeugnisses eingegangenen Einfuhrwaren angewandt.

Artikel 61

Die in den Artikeln 58, 59 und 60 genannten Berechnungen sind nach den Berechnungsbeispielen in Anhang XI oder nach einer anderen Berechnungsmethode vorzunehmen, die zu den gleichen Ergebnissen führt.

Abschnitt 3

Ausgleichszinsen

Artikel 62

(1) Entsteht für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren eine Zollschuld, so sind auf den Betrag der fälligen Eingangsabgaben Ausgleichszinsen zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

— wenn eine Zollschuld nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates [1] entsteht,

— wenn Artikel 21 Absatz 2 der Grundverordnung Anwendung findet,

— wenn die im Anhang VII aufgeführten Nebenveredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, sofern sie dem Ausfuhranteil der Hauptveredelungserzeugnisse entsprechen,

— in dem Fall, daß der Inhaber der Bewilligung die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt und den Nachweis erbringt, daß besondere Umstände, die weder auf Fahrlässigkeit noch auf betrügerische Absicht seinerseits zurückzuführen sind, die beabsichtigte Ausfuhr unter den vom ihm vorgesehenen und bei Einreichung des Antrags auf Bewilligung ordnungsgemäß begründeten Bedingungen unmöglich oder wirtschaftlich unmöglich machen.

(3) Der Antrag auf Inanspruchnahme von Absatz 2 vierter Gedankenstrich ist an die Behörde zu richten, die von dem Mitgliedstaat benannt wird, der die Bewilligung der aktiven Veredelung erteilt hat. Der Antrag ist nur zulässig, wenn ihm alle für eine vollständige Prüfung des betreffenden Falls erforderlichen Beweisunterlagen beigefügt sind. Ist die Zollbehörde mit einem Antrag über Waren befaßt, aufgrund deren Bemessungsgrundlage sich Ausgleichszinsen in Höhe von 3 000 ECU oder weniger je Abrechnung des Veredelungsverkehrs ergeben, und stellt sie fest, daß die in dem Antrag vorgebrachten Beweggründe sich mit der in Absatz 2 vierter Gedankenstrich beschriebenen Lage decken, so gewährt sie die Nichtanwendung von Absatz 1. In diesem Falle werden die entsprechenden Unterlagen von der Zollbehörde drei Jahre aufbewahrt.

In allen anderen Fällen und soweit beabsichtigt ist, dem betreffenden Antrag stattzugeben, übermittelt der betreffende Mitgliedstaat ihn der Kommission mit allen für eine vollständige Prüfung erforderlichen Unterlagen. Gibt die Zollbehörde gleichzeitig die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren zur Freigabe in den zollrechtlich freien Verkehr frei, so kann diese Überführung an die Leistung einer Sicherheit gebunden werden, deren Höhe nach Absatz 4 festgesetzt wird.

Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich den Eingang dieses Vorgangs. Der den Antrag übermittelnde Mitgliedstaat gewährt die Nichtanwendung

[1] ABl. Nr. L 201 vom 22. 7. 1987, S. 15.

von Absatz 1, wenn die Kommission ihm nicht binnen einer Frist von zwei Monaten vom Datum der Empfangsbestätigung an Einwände mitteilt.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die eingegangenen Anträge und ihre Bearbeitung.

(4) a) Die zugrunde zu legenden Jahreszinssätze werden von der Kommission festgesetzt. Dieser Satz entspricht dem arithmetischen Mittel der im entsprechenden Kalenderhalbjahr des dem Anwendungszeitraum vorangegangenen Jahres für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentativen Zinssätze für kurzfristige Kredite.

Die Zinssätze gelten in bezug auf jede im Laufe eines Kalenderhalbjahres entstandene Zollschuld.

Angewandt wird jeweils der Zinssatz des Mitgliedstaats, in dem die Veredelungsvorgänge oder der erste Veredelungsvorgang stattgefunden haben oder hätten stattfinden sollen.

Die Sätze werden spätestens einen Monat vor ihrer Anwendung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Reihe L, veröffentlicht.

b) Die Zinsen werden je Kalendermonat berechnet, und zwar für den Zeitraum zwischen dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Einfuhrwaren, für die das Verfahren abgeschlossen wurde, erstmals in dieses Verfahren übergeführt wurden, und dem letzten Tag des Monats, in dem die Zollschuld entsteht. Dieser Zeitraum beträgt mindestens einen Monat.

c) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Zinsen sind die festgesetzten Eingangsabgaben, die unter a) genannten Zinssätze und der unter b) genannte Zeitraum.

TITEL IV

ABRECHNUNG DES VEREDELUNGSVERKEHRS UND ERSTATTUNGSANTRAG

KAPITEL I

ABRECHNUNG DES VEREDELUNGSVERKEHRS

Artikel 63

(1) Bei Inanspruchnahme des Nichterhebungsverfahrens hat der Bewilligungsinhaber unbeschadet des Absatzes 2 spätestens 30 Tage nach Ablauf der Wiederausfuhrfrist — gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 27 — der Zollbehörde eine Abrechnung des Veredelungsverkehrs vorzulegen.

Ist die monatliche oder vierteljährliche Globalisierung bewilligt, so ist für jeden betreffenden Monat oder jedes betreffende Vierteljahr eine Abrechnung des Veredelungsverkehrs vorzulegen.

(2) Die Zollbehörde kann die in Absatz 1 genannte Abrechnung innerhalb der gleichen Fristen auch selbst vornehmen. Dies wird in der Bewilligung vermerkt.

(3) Die Abrechnung muß unter Zugrundelegung des festgesetzten Ausbeutesatzes einerseits die Menge der Einfuhrwaren unter Bezugnahme auf die Anmeldungen zur Überführung in den Veredelungsverkehr und andererseits die Menge der Veredelungserzeugnisse unter Bezugnahme auf die Papiere für die Überführung dieser Erzeugnisse in eine der Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung ausweisen. Im Falle der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren für die Überführung in den Veredelungsverkehr oder in eine der Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung handelt es sich dabei um die Anmeldungen und Papiere im Sinne der Artikel 24 Absatz 2, 46 Absatz 2 und 49 Absatz 2 sowie der Vorschriften über die vereinfachten Verfahren für andere Bestimmungen. Die Warenmenge, die im Sinne des Artikels 50 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gilt, sowie als Hinweis der Betrag der gegebenenfalls geschuldeten Eingangsabgaben müssen gleichfalls aus der Abrechnung ersichtlich sein.

(4) Die Eingangsabgaben für die Einfuhrwaren, die entsprechend Artikel 50 in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, sind spätestens bei Vorlage der Abrechung gegebenenfalls auf der Grundlage einer Sammelanmeldung zu entrichten.

(5) Wenn zur Festlegung des Betrages der Eingangsabgaben andere für die Einfuhrwaren maßgebende Bemessungsgrundlagen herangezogen werden müssen, müssen diese Bemessungsgrundlagen sowie gegebenenfalls die nach den Artikeln 58 bis 61 vorgenommene Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse ebenfalls aus der Abrechnung ersichtlich sein.

(6) Der Inhaber der Bewilligung hat der Zollbehörde über die Einfuhrwaren, die im Sinne des Artikels 50 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, alle Unterlagen zur Verfügung zu halten, deren Vorlage für die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften über die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich ist.

(7) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Abrechnung nach Absatz 1 in einem EDV-Verfahren oder in einer anderen von ihr festgelegten Form erstellt wird.

Artikel 64

Die Zollbehörde kann zulassen, daß die Abrechnung unmittelbar auf der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr vorgenommen wird.

Artikel 65

Die Zollbehörde vermerkt auf der Abrechnung die durchgeführte Nachprüfung und unterrichtet den Bewilligungsinhaber gegebenenfalls von dem Ergebnis der Nachprüfung; die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen sind mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Abrechnung vorgenommen wurde, von der Zollbehörde aufzubewahren. Die Zollbehörde kann jedoch beschließen, daß die Abrechnungsunterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind. In diesem Fall sind die Unterlagen für die gleiche Dauer aufzubewahren.

Artikel 66

(1) Sind die Einfuhrwaren aufgrund einer einzigen Bewilligung, aber mit mehreren Anmeldungen in den Veredelungsverkehr übergeführt worden, so gelten die Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, die eine der Bestimmungen nach Artikel 18 der Grundverordnung erhalten, als aus denjenigen Einfuhrwaren hergestellt, die mit der jeweils ältesten Anmeldung in den Veredelungsverkehr übergeführt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist, daß die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren im Sinne des Absatzes 1 aus Einfuhrwaren hergestellt worden sind, die mit einer bestimmten Anmeldung in den Veredelungsverkehr übergeführt wurden.

KAPITEL II

ERSTATTUNGSANTRAG

Artikel 67

Die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben für eine bestimmte Ware kann nur durch den Inhaber der Bewilligung oder, im Falle der Anwendung von Artikel 39, durch einen der Inhaber einer Bewilligung beantragt werden.

Artikel 68

(1) Die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben an den Bewilligungsinhaber ist davon abhängig, daß dieser bei der Zollbehörde des in Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung bezeichneten Mitgliedstaats einen entsprechenden Antrag — nachstehend „Erstattungsantrag" genannt — stellt. Dieser Antrag ist in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

(2) Vorbehaltlich Absatz 3 kann die Erstattung der Eingangsabgaben nur bei der in Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Zollbehörde des Mitgliedstaats beantragt werden, in dem die in Artikel 21 Absatz 1 genannte Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurde.

(3) Sehen jedoch mehrere durch Veredelungsvorgänge betroffene Mitgliedstaaten für konkrete Fälle und auf schriftlichen Antrag der Beteiligten die Möglichkeit vor, daß der Antrag auf Erstattung bei der Zollbehörde eines anderen als des in Absatz 2 genannten Mitgliedstaats gestellt werden kann, so teilen diese Mitgliedstaaten der Kommission im voraus Anträge sowie Entwurf der geplanten Verfahren zur Sicherstellung einer konkreten Abgabe des Erstattungsantrags nach Artikel 69 mit. Die Kommission unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten. Die der Kommission mitgeteilten Verfahren können angewandt werden, wenn die Kommission den betroffenen Mitgliedstaaten nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs des Entwurfs an, mitgeteilt hat, daß Einwände gegen die Anwendung bestehen.

(4) Die Zollbehörde kann zulassen, daß der Erstattungsantrag in einem ADV-Verfahren oder in einer anderen von ihr festgelegten Form erstellt wird.

Artikel 69

(1) Der Erstattungsantrag muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) die Bezugnahme auf die Bewilligung;

b) Beschaffenheit und Menge der Einfuhrwaren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird;

c) die Nummer des KN-Codes, zu der die Waren gehören;

d) den Zollwert der Einfuhrwaren sowie den für diese Waren geltenden Einfuhrzollsatz, der zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Veredelungsverkehrs von der Zollbehörde anerkannt ist;

e) den Zeitpunkt der Überführung der Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Veredelungsverkehrs;

f) die Bezugnahme auf die Anmeldungen, mit denen die Einfuhrwaren im Rahmen des Veredelungsverkehrs in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;

g) Art, Menge und zollrechtliche Bestimmung der Veredelungserzeugnisse;

h) Wert der Veredelungserzeugnisse, wenn das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel angewandt wird;

i) den Ausbeutesatz;

j) Die Bezugnahmen auf die Anmeldungen, mit denen die Veredelungserzeugnisse einer der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 27 Absatz 1 der Grundverordnung zugeführt worden sind;

k) den Betrag der zu erstattenden oder zu erlassenden Eingangsabgaben einschließlich der gegebenenfalls erhobenen Ausgleichszinsen unter Berücksichtigung der Eingangsabgaben für die übrigen Veredelungserzeugnisse.

(2) Die Zollbehörde kann zulassen, daß der Antrag einige der Angaben nach Absatz 1 nicht enthält, sofern sich diese Angaben nicht auf die Berechnung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrags beziehen.

(3) In Fällen nach Artikel 77 Absatz 1 wird das/werden die ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehene(n) Original(e) des Informationsblattes INF 7 dem Antrag beigefügt.

(4) Die in Absatz 1 Buchstaben f) und j) genannten Anmeldungen sowie alle von der Zollbehörde bezeichneten zusätzlichen Unterlagen sind zur Verfügung der Zollbehörde zu halten, wenn diese beschließt, daß die betreffenden Anmeldungen und Unterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind.

Artikel 70

(1) Die Frist nach Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung beträgt höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veredelungserzeugnisse eine der Bestimmungen nach Artikel 27 Absatz 1 der Grundverordnung erhalten haben.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Zollbehörde die in Absatz 1 genannte Frist auch nach deren Ablauf verlängern.

Artikel 71

Die Zollbehörde vermerkt die Ergebnisse der Nachprüfung auf dem Erstattungsantrag, unterrichtet den Bewilligungsinhaber von den Ergebnissen dieser Nachprüfung und bewahrt den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem sie über den Antrag entscheidet, auf. Die Zollbehörde kann jedoch beschließen, daß die zu dem Antrag gehörigen Unterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind. In diesem Fall sind die Unterlagen für die gleiche Dauer aufzubewahren.

TITEL V

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

KAPITEL I

VORGESCHRIEBENE MITTEILUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN WIRTSCHAFTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

Artikel 72

(1) Die Mitteilung nach Artikel 8 der Grundverordnung ist der Kommission im Laufe des Monats zuzuleiten, der auf den Monat folgt, in dem die Bewilligung erteilt worden ist.

(2) Wird eine Bewilligung nach Artikel 9 der Grundverordnung erteilt, so gilt ebenfalls die Frist nach Absatz 1.

Hält es die Zollbehörde nicht für zweckmäßig, eine Bewilligung vor der Konsultation auf Gemeinschaftsebene zu erteilen, so übermittelt sie der Kommission die Einzelheiten des Antrags so bald wie möglich.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgende Auskünfte mit:

a) die in Anhang VIII aufgeführten Auskünfte für jede Bewilligung, wenn der Wert der Einfuhrwaren je Veredeler und Kalenderjahr die in Artikel 6 festgesetzten Grenzen überschreitet; eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs aufgrund von wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt wurde, die mit folgenden Kennziffern bezeichnet sind: 6106, 6107, 6201, 6202, 6301, 6302, 6303;

   Hinsichtlich der in Artikel 28 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannten Erzeugnisse sind die Auskünfte jedoch für jede Bewilligung mitzuteilen, unabhängig davon, wie hoch der Wert dieser Erzeugnisse ist und welcher Code für die Kennzeichnung der wirtschaftlichen Voraussetzungen verwandt wird.

b) die in Anhang IX aufgeführten Auskünfte für jeden Bewilligungsantrag, der abgelehnt wird, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht als erfüllt gelten.

(4) Die Mitteilungen nach Absatz 3 müssen im Laufe des Monats erfolgen, der auf den Monat folgt, in dem die Bewilligung erteilt oder der Bewilligungsantrag abgelehnt worden ist. Sie werden von der Kommission den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht und im Ausschuß für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung geprüft, wenn von seiten eines Mitgliedstaats oder vom Vorsitzenden dieses Ausschusses Bemerkungen dazu gemacht werden.

KAPITEL II

INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN ZOLLBEHÖRDEN

Artikel 73

(1) Werden die Veredelungserzeugnisse oder die unveredelten Waren in eine Freizone verbracht oder in eines der Zollverfahren nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a), b)

oder d) oder Artikel 27 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung übergeführt, so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen oder einem anderen dazu bestimmten Feld des für das betreffende Verfahren oder für die Verbringung in die Freizone verwendeten Papiers einer der folgenden Vermerke einzutragen:

— Mercancías PA,
— A.F.-varer,
— A.V.-Waren,
— Εμπορεύματα ΕΤ,
— I.P.-goods,
— Marchandises PA,
— Merci PA,
— AV-goederen,
— Mercadorias PA.

(2) Unterliegen die Einfuhrwaren besonderen handelspolitischen Maßnahmen und sind diese Maßnahmen auch zum Zeitpunkt der Überführung dieser Waren in unveredeltem Zustand oder in Form von Veredelungserzeugnissen in eines der Zollverfahren nach Artikel 18 der Grundverordnung oder zum Zeitpunkt der Verbringung der betreffenden Waren in eine Freizone anwendbar, so wird der in Absatz 1 genannte Vermerk durch einen der folgenden Vermerke ergänzt:

— Política comerical,
— Handelspolitik,
— Εμπορική πολιτική,
— Commercial policy,
— Politique commerciale,
— Politica commerciale,
— Handelspolitiek.

Artikel 74

Werden die nach Artikel 73 gekennzeichneten Erzeugnisse oder Waren, nachdem sie in eine Freizone verbracht oder in eines der Zollverfahren nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a), b) oder d) oder Artikel 27 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung übergeführt worden waren, erneut in ein Zollverfahren übergeführt oder in eine Freizone verbracht, so vergewissert sich die Zollbehörde, daß die in Artikel 73 Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 2 vorgesehenen Vermerke auf die für das jeweilige Zollverfahren oder die Freizone verwendeten Papiere übertragen worden sind.

Artikel 75

(1) Wird die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr bei einer anderen als der Zollbehörde beantragt, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat, oder muß die Zollbehörde die Höhe der in Artikel 16 der Grundverordnung genannten Sicherheit festsetzen, so ist das Informationsblatt — nachstehend „Informationsblatt INF 1" genannt — zu verwenden.

Das Informationsblatt wird in einem Original und einer Durchschrift auf einem Vordruck ausgestellt, der dem Muster und den Vorschriften in Anhang X entspricht.

(2) Für die Berechnung der Eingangsabgaben einschließlich der Ausgleichszinsen,

— die auf dem Informationsblatt INF 1 für die Erzeugnisse anzugeben sind, auf die sich dieses Blatt bezieht, oder
— die auf die übrigen Erzeugnisse, für die eine Zollschuld bereits entstanden ist oder entstehen wird, zu erheben sind,

gelten die Erzeugnisse, auf die das Informationsblatt sich bezieht, als in dem Zeitpunkt in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, in dem die Zollbehörde Feld 2 des Informationsblatts INF 1 mit ihrem Sichtvermerk versehen hat.

Außer in den Fällen von Artikel 76 Absatz 5 ist der Betrag der Ausgleichszinsen in Spalte 9 b) dieses Blatts einzutragen.

Artikel 76

(1) Wird die Überführung aller oder eines Teils der in Artikel 73 bezeichneten Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt, so ersucht die Zollbehörde, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulassen soll, die Zollbehörde, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat, mittels eines von ihr bescheinigten Informationsblatts INF 1 um Mitteilung

— der Höhe der Eingangsabgaben, die nach Artikel 20 Absatz 1 oder Artikel 27 Absatz 3 der Grundverordnung zu erheben sind,
— der Höhe der nach Artikel 62 zu erhebenden Ausgleichszinsen,
— der Menge, des Codes der Kombinierten Nomenklatur und des Ursprungs der Einfuhrwaren, die zur Herstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse verwendet wurden.

In den Eingangsabgaben muß auch der etwaige Unterschied zwischen

— der Höhe der nach Maßgabe von Artikel 20 der Grundverordnung festgesetzten Eingangsabgaben bzw. der Höhe der erstatteten oder erlassenen Eingangsabgaben und
— der Höhe der bereits festgestellten oder zu erstattenden oder zu erlassenden Abgaben

enthalten sein.

Das Original des Informationsblatts INF 1 wird der Zollbehörde übersandt, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat; die Durchschrift wird von der Zollbehörde aufbewahrt, die das Informationsblatt INF 1 bescheinigt hat.

(2) Wird die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für die in Artikel 73 Absatz 2 bezeichneten Erzeugnisse oder Waren beantragt und sind die besonderen handelspolitischen Maßnahmen in dem Mitgliedstaat anzuwenden, in dem der Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, so ersucht die Zollbehörde, die die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zulassen soll, die Zollbehörde, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat, mittels des von ihr bescheinigten Informationsblatts INF 1 um Mitteilung, ob die besonderen handelspolitischen Maßnahmen, die für die in den Veredelungsverkehr übergeführten Waren gelten, angewandt worden sind. Das Original des Informationsblatts INF 1 wird der Zollbehörde übersandt, die den Veredelungsverkehr bewilligt hat; die Durchschrift wird von der Zollbehörde aufbewahrt, die das Informationsblatt INF 1 bescheinigt hat.

Wird das Informationsblatt INF 1 für die Anwendung besonderer handelspolitischer Maßnahmen verwendet, so unterrichtet die Behörde, die das Informationsblatt INF 1 erhält, den Bewilligungsinhaber von dem Ersuchen.

(3) Die Zollbehörde, an die das Informationsblatt INF 1 gerichtet ist, erteilt die gewünschten Auskünfte in den Feldern 8, 9 und 10 dieses Blatts, bescheinigt es und schickt das Original zurück. Nach Ablauf der für ihre Archive geltenden Aufbewahrungsfristen ist sie jedoch nicht mehr verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen.

(4) Werden im Verfahren der Zollrückvergütung gewonnene Veredelungserzeugnisse mit einem Dokument T1 oder einem in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 bezeichneten Dokument, das als Beweisunterlage für einen Erstattungsantrag dienen kann, in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und wird für diese Waren ein Antrag auf eine neue Bewilligung für den Veredelungsverkehr ausgestellt, so benutzt die Zollbehörde dieses anderen Mitgliedstaats, die diese neue Bewilligung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens oder des Verfahrens der Zollrückvergütung erteilen soll, das Informationsblatt INF 1, um die Höhe der gegebenenfalls zu erhebenden Eingangsabgaben oder die Höhe der gegebenenfalls entstehenden Zollschuld zu bestimmen.

(5) Wird das Informationsblatt INF 1 verwendet, um die Sicherheit nach Artikel 16 der Grundverordnung festzusetzen, so ist Feld 2 des Blattes mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

— Garantía
— Sikkerhedsstillelse
— Sicherheit
— Εγγύηση
— Security
— Garantie
— Cauzione
— Zekerheidsstelling
— Garantia.

(6) Das mit einem der Vermekre nach Absatz 5 versehene Informationsblatt INF 1 darf nur zwecks Anwendung des Artikels 16 der Grundverordnung verwendet werden.

(7) Wird im Anschluß an die Ausstellung des Informationsblatts INF 1 nach Absatz 5 die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt, so wird nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 ein neues Informationsblatt INF 1 mit einem Sichtvermerk versehen.

(8) Mit Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geht die Verpflichtung zur Ausfuhr der auf dem Informationsblatt INF 1 aufgeführten Veredelungserzeugnisse vom Bewilligungsinhaber auf die Person über, die die Anmeldung abgegeben hat.

Artikel 77

(1) Werden im Verfahren der Zollrückvergütung gewonnene Veredelungserzeugnisse ohne Einreichung eines Erstattungsantrags in einem anderen Mitgliedsaat als den verbracht, in dem sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden waren, und erhalten sie dort in unverändertem Zustand oder nach Anschlußveredelungen eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 27 Absatz 1 der Grundverordnung, die die Erstattung oder den Erlaß erlauben, so stellt die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Waren diese Bestimmungen zugeführt werden, auf Antrag des Beteiligten gegebenenfalls das in Absatz 2 genannte Informationsblatt aus.

Diese Zollbehörde übergibt dem Beteiligten das Original und behält die Durchschrift.

(2) Das Informationsblatt — nachstehend „Informationsblatt INF 7" genannt — wird in einem Original und einer Durchschrift auf einem Vordruck ausgestellt, der dem Muster in Anhang XIII entspricht.

Das Informationsblatt wird gleichzeitig mit der Zollerklärung für die beantragte Bestimmung vorgelegt.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 78

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 wird aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Übereinstimmungstabelle im Anhang XIV zu lesen.

Artikel 79

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1991

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

LISTE DER WAREN (PRODUKTIONSHILFSMITTEL) IM SINNE DES ARTIKELS 2

Alle Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hierbei vollständig verbraucht werden, mit Ausnahme folgender Waren:

a) andere Energiequellen als Treibstoffe, die zur Erprobung der Veredelungserzeugnisse oder zur Feststellung von Defekten bei zur Instandsetzung bestimmten Einfuhrwaren benötigt werden;

b) andere Schmiermittel als solche, die zur Erprobung oder für das Prüfen, Kalibrieren, Regulieren oder Ausformen der Veredelungserzeugnisse benötigt werden;

c) Werkzeuge.

ANHANG II

MUSTER DES ANTRAGS AUF BEWILLIGUNG DES AKTIVEN VEREDELUNGSVERKEHRS

ANTRAG AUF BEWILLIGUNG EINES AKTIVEN VEREDELUNGSVERKEHRS

vom .....

Anmerkung: Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Einfuhrwaren oder die Veredelungserzeugnisse beziehen, sind für jede Art von Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnissen zu machen.

Die Angaben sind zu machen, soweit der Antragsteller davon Kenntnis haben kann.

1. **Name oder Firma und Anschrift:**

   a) des Antragstellers: .....

   .....

   b) des Veredelers (1): .....

   .....

2. **Beantragtes Verfahren** (2):

   a) Nichterhebungsverfahren: .....

   .....

   .....

   b) Verfahren der Zollrückvergütung: .....

   .....

   .....

3. **Besondere Modalitäten** (2):

   a) Ersatz durch äquivalente Waren: .....

   .....

   .....

   b) vorzeitige Ausfuhr: .....

   .....

   .....

   c) Dreieckverkehr: .....

   .....

   .....

4. **Zur Veredelung bestimmte Waren und Begründung des Antrages:**

   a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung (3): .....

   b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur (4): .....

   c) voraussichtliche Menge (5): .....

   d) voraussichtlicher Wert (5): .....

   e) Ursprung (6): .....

   f) Code (7): .....

5. **Veredelungserzeugnisse und vorgesehene Ausfuhr:**

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung (3): .....

.....

.....

b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur (4): .....

.....

c) Hauptveredelungserzeugnisse: .....

.....

d) vorgesehene Ausfuhr (8): .....

.....

6. **Ausbeutesatz** (9): .....

.....

.....

7. **Art der Veredelung:** .....

.....

.....

8. **Ort der Veredelung:** .....

9. **Schätzungsweise erforderliche Frist für:**

a) die Durchführung der Veredelung (10): .....

b) den Absatz der Veredelungserzeugnisse (11): .....

c) den Bezug und die Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren nach der Gemeinschaft (12): .....

10. **Vorgesehene Nämlichkeitsmittel:** .....

.....

.....

11. **Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten erfüllt werden sollen:**

a) für die Einfuhrwaren: .....

b) für die Veredelungserzeugnisse: .....

12. **Geltungsdauer der Bewilligung** (13): .....

13. **Ersatzwaren** (14): .....

.....

14. **Einführer, der befugt ist, die Waren in den Veredelungsverkehr überzuführen** (15): .....

.....

15. **Bezugnahmen auf die in den letzten drei Jahren erteilten Bewilligungen für die gleichen Waren:** .....

.....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Fußnoten (zum Antrag)

(1) Anzugeben, wenn Antragsteller und Veredeler nicht ein und dieselbe Person sind.

(2) Anzugeben sind das beantragte Verfahren und/oder die besonderen Modalitäten.

(3) Diese Angabe muß so klar und deutlich formuliert sein, daß die Zollbehörde über den Antrag entscheiden und insbesondere anhand der Angaben darüber befinden kann, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten können und — falls die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren geplant ist — die Voraussetzungen für die Bewilligung dieses Verfahrens erfüllt sind.

(4) Diese Angabe, die nur als Hinweis dient, kann in solchen Fällen auf den vierstelligen Code beschränkt werden, in denen die Angabe des achtstelligen Codes für die Erteilung der Bewilligung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Veredelungsvorgänge nicht erforderlich ist. Soll das Verfahren des Ersatzes durch äquivalente Waren in Anspruch genommen werden, so ist der achtstellige KN-Code anzugeben.

(5) Diese Angaben können entfallen, wenn unter Buchstabe f) einer der folgenden Codes eingetragen ist: 6101, 6301, 6302, 6201 oder 6107.
Werden die Angaben gemacht, so können sie sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen.

(6) Anzugeben ist das Ursprungsland.

(7) Anhand der nachstehenden Codenummern ist anzugeben, aus welchem Grund die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden; die Codenummern sind gegebenenfalls durch weitere Angaben zu ergänzen.

Wenn es sich um folgende Vorgänge handelt:
— Lohnveredelungsvertrag mit einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen, in dem Antrag zu bezeichnenden Person: Code 6201
— Vorgang nichtkommerzieller Art: Code 6202
— Ausbesserung einschließlich Instandsetzung und Regulierung: Code 6301
— übliche Behandlungen, die in der Richtlinie 71/235/EWG (1) aufgeführt sind: Code 6302
— Vorgänge, die nacheinander in einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden, wenn für die Einfuhrwaren bereits eine Bewilligung mit den Codes 6101 bis 6107 erteilt worden ist: Code 6303
— Vorgänge im Zusammenhang mit Waren, deren Wert pro Warenart und Kalenderjahr den in Artikel 6 genannten Betrag nicht übersteigt: Code 6400

Wenn die betreffenden Waren in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind:
— weil sie dort nicht erzeugt werden: Code 6101
— weil sie dort nicht in ausreichender Menge erzeugt werden: Code 6102
— weil sie dem Antragsteller von den Erzeugern in der Gemeinschaft nicht innerhalb angemessener Fristen zur Verfügung gestellt werden können: Code 6103

Wenn gleichartige Waren in der Gemeinschaft erzeugt werden, aber nicht verwendet werden können:
— weil das beabsichtigte Handelsgeschäft wegen ihres Preises unwirtschaftlich wäre: Code 6104
— weil sie weder die Qualität noch die Beschaffenheit haben, die zur Herstellung der verlangten Veredelungserzeugnisse erforderlich sind: Code 6105
— weil sie nicht den Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse im Drittland entsprechen (beispielsweise aus technischen oder kommerziellen Gründen): Code 6106
— weil die Veredelungserzeugnisse aus Einfuhrwaren hergestellt werden müssen, damit die Bestimmungen zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums eingehalten werden (z. B. Patent- oder Markenschutz): Code 6107

In Fällen nach Artikel 7:
Buchstabe a): Code 7001
Buchstabe b): Code 7002
Buchstabe c): Code 7003

Wenn andere Gründe vorliegen (genau anzugeben) Code 8000

(8) Diese Angabe ist zu machen, wenn das Nichterhebungsverfahren beantragt wird. In diesem Fall sind die Möglichkeiten für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse anzugeben.

(9) Anzugeben ist der voraussichtliche Ausbeutesatz oder ein Vorschlag für die Festsetzung dieses Satzes.

(10) Aus dieser Angabe, die für eine bestimmte Warenpartie zu machen ist (z. B. Stück oder Menge), muß die voraussichtliche durchschnittliche Dauer der Veredelungsvorgänge im Verhältnis zu dieser Partie hervorgehen.

(11) Diese Frist wird vom Ende der Veredelungsvorgänge bis zum Zeitpunkt der Ausfuhr der hergestellten Veredelungserzeugnisse gerechnet.

(12) Nur anzugeben, wenn die vorzeitige Ausfuhr beantragt wird.

(13) Anzugeben ist die Frist, innerhalb derer die Einfuhr der zur Veredelung bestimmten Waren vorgesehen ist.

(14) Nur im Falle des Verfahrens des Ersatzes durch äquivalente Waren sind der achtstellige KN-Code, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben, damit die Zollbehörde die erforderlichen Vergleiche zwischen Einfuhrwaren und Ersatzwaren vornehmen und die sonstigen Angaben für die etwaige Inanspruchnahme des Artikels 10 entnehmen kann.

(15) Nur im Falle des Dreieckverkehrs sind Name oder Firma und Anschrift anzugeben.

(1) ABl. Nr. L 143 vom 29. 6. 1971, S. 28.

MUSTER DER BEWILLIGUNG DES AKTIVEN VEREDELUNGSVERKEHRS

BEWILLIGUNG EINES AKTIVEN VEREDELUNGSVERKEHRS

vom .....

Anmerkung: Die Bewilligung muß die Bezugnahmen auf dem Antrag tragen. Werden Angaben durch Verweis auf den Antrag gemacht, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.
Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen:

1. **Name oder Firma und Anschrift:**

   a) des Bewilligungsinhabers: .....

   .....

   b) des Veredelers (1): .....

   .....

2. **Bewilligtes Verfahren** (2):

   a) Nichterhebungsverfahren: .....

   .....

   b) Verfahren der Zollrückvergütung: .....

   .....

3. **Besondere Modalitäten** (2):

   a) Ersatz durch äquivalente Waren: .....

   .....

   .....

   b) vorzeitige Ausfuhr: .....

   .....

   .....

   c) Dreieckverkehr: .....

   .....

   .....

4. **Zur Veredelung bestimmte Waren** (3):

   a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung: .....

   .....

   b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur (4): .....

   .....

   c) voraussichtliche Menge: .....

   d) voraussichtlicher Wert: .....

5. **Veredelungserzeugnisse** (3):

   a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung: .....

   .....

   .....

b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur: .....

.....

c) Hauptveredelungserzeugnisse: .....

.....

6. **Ausbeutesatz oder Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes** (4): .....

.....

.....

7. **Art der Veredelung:** .....

.....

.....

8. **Ort der Veredelung:** .....

9. **Fristen für den Erhalt einer der Bestimmungen nach Artikel 18 oder 27 der Grundverordnung** (5): .....

.....

10. **Fristen für die Überführung der Nichtgemeinschaftswaren in das Verfahren** (6): .....

.....

.....

11. **Verwendete Nämlichkeitsmittel:** .....

.....

.....

12. **Zuständige Zollstelle für die Kontrolle:**

a) der Einfuhrwaren: .....

b) der Bestimmungen nach Artikel 18 oder 27 der Grundverordnung: .....

c) des Veredelungsverkehrs: .....

13. **Geltungsdauer der Bewilligung** (7): .....

.....

14. **Ersatzwaren** (8): .....

.....

15. **Einführer, der befugt ist, die Waren in den Veredelungsverkehr überzuführen** (9): .....

.....

16. **Datum der Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen** (10): .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Fußnoten (zur Bewilligung)

(1) Anzugeben, wenn Antragsteller und Veredeler nicht ein und dieselbe Person sind.

(2) Anzugeben sind das bewilligte Verfahren und/oder die besonderen Modalitäten.

(3) Diese Angaben sind zu machen, soweit sie von den Zollstellen benötigt werden, um die Verwendung der Bewilligung, insbesondere bezüglich der Anwendung der vorgesehenen oder vorzusehenden Ausbeutesätze, sowie unter Berücksichtigung der angeführten wirtschaftlichen Voraussetzungen Menge und Wert zu prüfen. Die Mengen- und Wertangaben können sich auf einen Einfuhrzeitraum beziehen. Bezieht sich die Angabe auf die Veredelungserzeugnisse, so ist zwischen Haupt- und Nebenveredelungserzeugnissen zu unterscheiden.

(4) Anzugeben sind der Ausbeutesatz oder die Modalitäten, nach denen die zur Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Veredelungsvorgänge befugte Zollstelle diesen Ausbeutesatz festzusetzen hat. Ergibt sich die Ausbeute aus den Anschreibungen des Bewilligungsinhabers, so ist der Vermerk „Anschreibungen des Inhabers" einzutragen.

(5) Diese Frist entspricht dem Zeitraum, der erforderlich ist, um die Veredelungsvorgänge für eine bestimmte Menge Einfuhrwaren durchzuführen und die dabei hergestellten Veredelungserzeugnisse abzusetzen.

(6) Anzugeben, wenn die vorzeitige Ausfuhr bewilligt worden ist.

(7) Wenn die Umstände die Erteilung der Bewilligung für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren rechtfertigen, ist neben der festgesetzten Geltungsdauer bzw. dem Vermerk „unbeschränkte Dauer" unter Ziffer 13 auch das unter Ziffer 16 vorgesehene Datum der Überprüfung anzugeben.

(8) Nur im Falle des Verfahrens des Ersatzes durch äquivalente Waren sind der achtstellige KN-Code, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben.

(9) Nur im Falle des Dreieckverkehrs sind Name oder Firma und Anschrift anzugeben.

(10) Siehe Fußnote (7).

ANHANG III

LISTE DER WAREN, FÜR DIE DIE WERTGRENZE NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 4 DER GRUNDVERORDNUNG AUF 100 000 ECU FESTGESETZT WIRD

Kapitel, Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
1 bis 24	— Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs — Waren pflanzlichen Ursprungs — Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs — Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak
28 bis 38	— Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien
50 bis 63	— Spinnstoffe und Waren daraus
72	— Eisen und Stahl
8108 90	— Erzeugnisse aus Titan

„ANHANG IV

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEN ERSATZ DURCH ÄQUIVALENTE WAREN UND DIE VORZEITIGE AUSFUHR BEI BESTIMMTEN WAREN

1. **Reis**

Reis des KN-Codes 1006 gilt nur dann als Ersatzware, wenn er zum selben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur gehört. Für Reis, dessen Körner eine Länge von weniger als 6,0 mm haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 3 oder mehr beträgt, sowie für Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 2 oder mehr beträgt, wird die Äquivalenz nur anhand des Verhältnisses der Länge zur Breite bestimmt. Die Messung erfolgt nach Maßgabe des Anhangs A Ziffer 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1].

2. **Weizen**

Der Ersatz durch äquivalente Waren ist nicht zulässig zwischen in der Gemeinschaft geerntetem Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 sowie in der Gemeinschaft geerntetem Hartweizen des KN-Codes 1001 10 90 einerseits und in einem Drittland geerntetem Einfuhrweizen derselben KN-Codes andererseits.

Die Kommission kann jedoch nach Anhörung einer im Rahmen des Ausschusses für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung zusammentretenden Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten Ausnahmen von dem für die obengenannten Erzeugnisse geltenden Verbot des Ersatzes durch äquivalente Waren festlegen."

---

[1] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

ANHANG V

PAUSCHALE AUSBEUTESÄTZE

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
ex 0407 00 30	Eier in der Schale	1	0408 99 10	a) Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	86,00
			ex 0511 99 90	b) Schalen	12,00
		2	0408 19 11 0408 19 19	a) Eigelb, flüssig oder gefroren	33,00
			ex 3502 10 99	b) Eieralbumin, flüssig oder gefroren	53,00
			ex 0511 99 90	c) Schalen	12,00
		3	0408 91 10	a) Eier ohne Schale, getrocknet	22,10
			ex 0511 99 90	b) Schalen	12,00
		4	0408 11 10	a) Eigelb, getrocknet	15,40
			ex 3502 10 91	b) Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen)	7,40
			ex 0511 99 90	c) Schalen	12,00
		5	0408 11 10	a) Eigelb, getrocknet	15,40
			ex 3502 10 91	b) Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form — z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)	6,50
			ex 0511 99 90	c) Schalen	12,00
0408 99 10	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	6	0408 91 10	Eier ohne Schale, getrocknet	25,70
0408 19 11 und 0408 19 19	Eigelb, flüssig oder gefroren	7	0408 11 10	Eigelb, getrocknet	46,60
ex 1001 90 99	Weichweizen	8	1101 00 00 (110)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,52 Gewichtshundertteilen oder weniger	66,23
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	25,50
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	6,00
		9	1101 00 00 (120)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,52 und von 0,60 Gewichtshundertteilen oder weniger	69,93
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	25,50
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	2,50

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
ex 1001 90 99 *(Fortsetzung)*		10	1101 00 00 (130)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,60 und von 0,90 Gewichtshundertteilen oder weniger	75,19
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	23,00
		11	1101 00 00 (150)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,90 und von 1,10 Gewichtshundertteilen oder weniger	81,30
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	16,67
		12	1101 00 00 (170)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,10 und von 1,65 Gewichtshundertteilen oder weniger	87,72
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	10,26
		13	1101 00 00 (180)	Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,65 und von 1,90 Gewichtshundertteilen oder weniger	98,03
		14	1104 29 10	Körner von Weizen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (3)	98,04
		15	1107 10 11	a) Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl	56,18
			ex 1001 90 99	b) ungekeimter Weizen	1,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	19,00
			ex 2303 10 90	d) Malzkeime	3,50
		16	1107 10 19	a) Malz, ungeröstet, aus Weizen, nicht in Form von Mehl	75,19
			ex 1001 90 99	b) ungekeimter Weizen	1,00
			ex 2303 10 90	c) Malzkeime	3,50
		17	1108 11 00	a) Weizenstärke	45,46
			1109 00 00	b) Weizenkleber	7,50
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	25,50
			ex 2303 10 90	d) Rückstände von der Stärkeherstellung	12,00
1001 10 90	Hartweizen	18	1103 11 10	a) Grobgrieß „Couscous“ (4)	50,00
			1103 11 10	b) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	17,00
			1101 00 00	c) Mehl	8,00
			ex 2302 30 10	d) Schalenkleie	20,00
		19	1103 11 10	a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	60,00
			1101 00 00	b) Mehl	15,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1001 10 90 *(Fortsetzung)*	20	1103 11 10	a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	67,00
		1101 00 00	b) Mehl	8,00
		ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00
	21	1103 11 10	a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,00
		ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	20,00
	22	1902 19 10	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen	59,88
		1101 00 00	b) Mehl	15,00
		ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00
	23	1902 19 10	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	66,67
		1101 00 00	b) Mehl	8,00
		ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00
	24	1902 19 10	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr	75,19
		ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	19,00
	25	1902 11 00	a) Teigwaren, Eier enthaltend, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen [5]	[5]
		1101 00 00	b) Mehl	15,00
		ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00
	26	1902 11 00	a) Teigwaren, Eier enthaltend, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen [5] oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen	[5]
		1101 00 00	b) Mehl	8,00
		ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1001 10 90 *(Fortsetzung)*		27	1902 11 00	a) Teigwaren, Eier enthaltend, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr (5)	(5)
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	19,00
1003 00 90	Gerste	28	1102 90 10 (100)	a) Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	66,67
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	21,50
		29	1103 19 30 (100)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	64,52
			1102 90 10	b) Mehl von Gerste	2,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 30 90	d) Feinkleie	21,50
		30	1104 21 10 (100)	a) Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	66,67
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	21,50
		31	1104 21 30 (100)	a) Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	66,67
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	21,50
		32	1104 21 50 (100)	a) Körner von Gerste, perlförmig geschliffen (6), mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 1. Kategorie	50,00
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	20,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	27,50

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1003 00 90 *(Fortsetzung)*		33	1104 21 50 (300)	a) Körner von Gerste, perlförmig geschliffen (6), mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 2. Kategorie	62,50
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	20,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	15,00
		34	1104 11 90	a) Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	66,67
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	21,33
		35	1107 10 91	a) Malz, ungeröstet, anders als aus Weizen in Form von Mehl	56,18
			ex 1003	b) ungekeimte Gerste	1,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	19,00
			ex 2303 10 90	d) Malzkeime	3,50
		36	1107 10 99	a) Malz, ungeröstet, anders als aus Weizen, nicht in Form von Mehl	75,19
			ex 1003	b) ungekeimte Gerste	1,00
			ex 2303 10 90	c) Malzkeime	3,50
		37	1107 20 00	a) Malz, geröstet	64,52
			ex 1003 00 90	b) ungekeimte Gerste	1,00
			ex 2303 10 90	c) Malzkeime	3,50
1004 00 90	Hafer	38	1102 90 30 (100)	a) Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	33,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	7,50
		39	1103 12 00 (100)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
			1102 90 30	b) Mehl von Hafer	2,00
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	33,00
			ex 2302 30 90	d) Feinkleie	7,50

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1004 00 90 *(Fortsetzung)*		40	ex 1104 22 10	Gestutzter Hafer	98,04
		41	1104 22 10 (100)	a) Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	62,50
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	33,00
		42	1104 22 30 (100)	a) Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trokkenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (3)	58,82
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	33,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	3,50
		43	1104 12 90 (100)	a) Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	50,00
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	33,00
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	13,00
		44	1104 12 90 (300)	a) Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,50
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	33,00
1005 90 00	Mais, anderer	45	1102 20 10 (100)	a) Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	71,43
			1104 30 90	b) Maiskeime	12,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	14,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1005 90 00 *(Fortsetzung)*		46	ex 1102 20 10 (300)	a) Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	83,33
			1104 30 90	b) Maiskeime	8,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	6,50
		47	ex 1102 20 90 (100)	a) Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,5 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	83,33
			1104 30 90	b) Maiskeime	8,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	6,50
		48	1103 13 19 (100)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger (7)	55,56
			1102 20 10 ex 1102 20 90	b) Mehl von Mais	16,00
			1104 30 90	c) Maiskeime	12,00
			ex 2302 10 10	d) Schalenkleie	14,00
		49	1103 13 19 (300)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (7)	71,43
			1104 30 90	b) Maiskeime	12,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	14,00
		50	ex 1103 13 19 (500)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (7)	83,33
			1104 30 90	b) Maiskeime	8,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	6,50
		51	ex 1103 13 90 (100)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,5 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (7)	83,33
			1104 30 90	b) Maiskeime	8,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	6,50

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1005 90 00 *(Fortsetzung)*		52	1104 19 50 (110)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,50
			ex 2302 10 10	b) Schalenkleie	35,50
		53	1104 19 50 (130)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	76,92
			ex 2302 10 10	b) Schalenkleie	21,08
		54	1104 19 50 (150)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	90,91
			ex 2302 10 10	b) Schalenkleie	7,09
		55	1108 12 00	a) Stärke von Mais	62,11
				b) Waren aus lfd. Nr. 61	30,10
		56	1702 30 51 oder 1702 30 91	a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (8)	47,62
				b) Waren aus lfd. Nr. 61	30,10
			ex 1702 30 99	c) Stärkezuckerabläufe	10,00
		57	1702 30 59 oder 1702 30 99	a) Glukose (Dextrose), andere als Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (9)	62,11
				b) Waren aus lfd. Nr. 61	30,10
		58	ex 2905 44 11 oder ex 3823 60 11	a) D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung, mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit (10)	58,14
				b) Waren aus lfd. Nr. 61	30,10
		59	ex 2905 44 19 oder ex 3823 60 19	a) D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung mit einem Gehalt an D-Mannit von mehr als 2 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit (11)	65,79
				b) Waren aus lfd. Nr. 61	30,10
		60	ex 2905 44 91, ex 2905 44 99, ex 3823 60 91 oder ex 3823 60 99	a) D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig	40,82
				b) Waren aus lfd. Nr. 61	30,10

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)					
					a)	b)	c)	d)	e)	f)
1005 90 00 *(Fortsetzung)*		61		Zusätzlich zu den Veredelungserzeugnissen aus lfd. Nrn. 55—60 erhaltene Erzeugnisse (12)						
			1104 30 90	Maiskeime	6,10	6,10				
			ex 1515	Keimöl			2,90	2,90	2,90	2,90
			ex 2303 10 11	Gluten		4,50		4,50	4,50	
			ex 2303 10 19	Corn-gluten feed	24,00	19,50	24,00	19,50	22,70	27,20
			ex 2306 90 91	Keimkuchen			3,20	3,20		
					30,10	30,10	30,10	30,10	30,10	30,10

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (2)
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (1)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 21	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: parboiled: rundkörniger	62	1006 20 11	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): parboiled: rundkörniger	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		63	1006 30 21	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	71,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		64	1006 30 61	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	65,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 23	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: parboiled: mittelkörniger	65	1006 20 13	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): parboiled: mittelkörniger	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 23 *(Fortsetzung)*		66	1006 30 23	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	71,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		67	1006 30 63	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	65,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 25	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	68	1006 20 15	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		69	1006 30 25	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	71,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		70	1006 30 65	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 27	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	71	1006 20 17	a) Geschälter Reis („Braunreis"): langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		72	1006 30 27	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	68,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	6,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		73	1006 30 67	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	62,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 92	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: anderer: rundkörniger	74	1006 20 11	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): parboiled rundkörniger	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		75	1006 20 92	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): anderer: rundkörniger	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		76	1006 20 11	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	71,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		77	1006 30 42	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: rundkörniger	65,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 92 *(Fortsetzung)*		78	1006 30 61	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	65,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		79	1006 30 92	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: rundkörniger	60,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	12,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 94	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: anderer: mittelkörniger	80	1006 20 13	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): parboiled: mittelkörniger	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		81	1006 20 94	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): anderer: mittelkörniger	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		82	1006 30 23	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	71,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		83	1006 30 44	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger	65,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		84	1006 30 63	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	65,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 94 *(Fortsetzung)*		85	1006 30 94	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger	60,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	12,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 96	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	86	1006 20 15	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		87	1006 20 96	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		88	1006 30 25	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	71,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		89	1006 30 46	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		90	1006 30 65	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 96 *(Fortsetzung)*		91	1006 30 96	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	60,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	12,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 98	Rohreis (Paddy-Reis): anderer: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	92	1006 20 17	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		93	1006 20 98	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		94	1006 30 27	a) Halbgeschliffener Reis, poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	68,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	6,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		95	1006 30 48	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	58,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	7,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	15,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		96	1006 30 67	a) Vollständig geschliffener Reis, poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	62,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 98 *(Fortsetzung)*		97	1006 30 98	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	55,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	16,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 20 11	Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): parboiled: rundkörniger	98	1006 30 21	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	93,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
		99	1006 30 61	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	88,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 20 13	Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): parboiled: mittellkörniger	100	1006 30 23	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	93,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
		101	1006 30 63	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	88,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 20 15	Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	102	1006 30 25	b) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weinger als 3	93,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 20 15 *(Fortsetzung)*		103	1006 30 65	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	88,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 20 17	Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	104	1006 30 27	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis zur Breite von 3 oder mehr	93,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
		105	1006 30 67	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	88,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 20 92	Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): anderer: rundkörniger	106	1006 30 42	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: rundkörniger	84,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
		107	1006 30 92	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: rundkörniger	77,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
1006 20 94	Geschälter Reis („Cargo- Reis" oder „Braunreis": anderer: mittelkörniger	108	1006 30 44	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger	84,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermittel	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 20 94 *(Fortsetzung)*		109	1006 30 94	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger	77,00
			1102 30 00 oder 2303 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
1006 20 96	Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	110	1006 30 46	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	84,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
		111	1006 30 96	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	77,00
			1002 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
1006 20 98	Geschälter Reis („Cargo-Reis" oder „Braunreis"): anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	112	1006 30 48	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	78,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	12,00
		113	1006 30 98	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	73,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	15,00
1006 30 21	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	114	1006 30 61	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: rundkörniger	96,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 30 23	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	115	1006 30 63	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: mittelkörniger	96,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 30 25	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: paboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	116	1006 30 65	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	96,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 30 27	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	117	1006 30 67	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: parboiled: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	96,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 30 42	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: rundkörniger	118	1006 30 92	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: rundkörniger	94,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	4,00
1006 30 44	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger	119	1006 30 94	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: mittelkörniger	94,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	4,00
1006 30 46	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	120	1006 30 96	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	94,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	4,00

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 30 48	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	121	1006 30 98	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert: anderer: langkörniger: mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	93,00
			1102 30 00 oder 2302 20 10 oder 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	5,00
1006 30 61 bis 1006 30 98	Vollständig geschliffener Reis	122	1006 30 61 bis 1006 30 98	Vollständig geschliffener, polierter, glasierter oder abgefüllter Reis (13)	100,00
1006 30 92 1006 30 94 1006 30 96 1006 30 98	Vollständig geschliffener Reis: anderer	123	1904 10 30	Puffreis	60,61
1006 30 61 1006 30 63 1006 30 65 1006 30 67	Vollständig geschliffener Reis	124	1904 90 10	Reis, vorgekocht (14)	80,00
1006 30 92 1006 30 94 1006 30 96 1006 30 98	Vollständig geschliffener Reis: anderer	125	1904 90 10	Reis, vorgekocht (14)	70,00 60,00 60,00 50,00
1006 40 00	Bruchreis	126	1102 30 00	Mehl von Reis	99,00
		127	1103 14 00	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	99,00
		128	1104 19 91	Flocken von Reis	99,00
1509 10 10 1510 00 10	Olivenöl, nicht behandelt	129	ex 1509 90 00 und ex 1510 00 90	a) Olivenöl, raffiniert	98,00
			ex 1519 20 00	b) Saure Öle aus der Raffination	(15)
1801 00 00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh	130	ex 1801 00 00	a) Kakaobohnen, auch Bruch, geschält und geröstet	76,3
			1802 00 00	b) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
1801 00 00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	131	ex 1803	a) Kakaomasse	76,3
			1802 00 00	b) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
		132	ex 1803 20 00	a) Kakaomasse, mit einem Fettgehalt von 14 Gewichtshunderteilen oder weniger	40,3
			ex 1804 00 00	b) Kakaobutter	36,0
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1801 00 00 *(Fortsetzung)*		133	ex 1803 20 00	a) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshunderteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundetteilen	42,7
			ex 1804 00 00	b) Kakaobutter	33,6
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
		134	ex 1803 20 00	a) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen	44,8
			ex 1804 00 00	b) Kakaobutter	31,5
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
		135	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	36,0
			ex 1805 00 00	b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtshundertteilen (16)	40,3
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
		136	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	33,6
			ex 1805 00 00	b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen (16)	42,7
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
		137	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	31,5
			ex 1805 00 00	b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen (16)	44,8
			1802 00 00	c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	16,7
ex 1803 10 00	Kakaomasse, nicht entfettet	138	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	46,7
			ex 1803 20 00	b) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von 14 Gewichtshundertteilen oder weniger	52,2
		139	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	43,6
			ex 1803 20 00	b) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen	55,3
		140	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	40,8
			ex 1803 20 00	b) Kakaomasse, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen	58,1

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
ex 1803 10 00 *(Fortsetzung)*		141	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	46,7
			ex 1805 00 00	b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtshundertteilen (16)	52,2
		142	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	43,6
			ex 1805 00 00	b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen (16)	55,3
		143	ex 1804 00 00	a) Kakaobutter	40,8
			ex 1805 00 00	b) Kakaopulver, entfettet, mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen (16)	58,1
ex 1803 20 00	Kakaomasse, entfettet	144	1805 00 00	Kakaopulver, nicht gezuckert (16)	99,0
ex 1701 99 10	Weißzucker	145	ex 2905 44 oder ex 3823 60	a) D-Sorbit (Sorbit), pulverförmig oder D-Sorbit in wäßriger Lösung, umgerechnet auf den Trockenstoff	78,28
			2905 43 00	b) D-Mannit (Mannit)	16,06
1703	Melassen	146	2102 10 31	Backhefen, getrocknet (17)	23,53
		147	21.02 10 39	Backhefen, andere (16)	80,00

(1) Die in dieser Spalte aufgeführten Unterpositionen entsprechen den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur. Weitere Unterteilungen sind zwischen runde Klammern gesetzt. Sie entsprechen den in den Verordnungen zur Festsetzung von Ausfuhrerstattungen verwendeten Unterteilungen.

(2) Die Menge der Verluste entspricht der Differenz zwischen 100 und der Summe der in dieser Spalte angegebenen Mengen.

(3) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

(4) Grobgrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen und einem Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,250 mm von weniger als 10 Gewichtshundertteilen.

(5) Der anzuwendende pauschale Ausbeutesatz (A) ist entsprechend der Menge der je kg hergestellter Teigwaren verwendeten Eier unter Verwendung folgender Formel zu ermitteln:

— Lfd. Nr. 25: $A = \frac{100}{167 - (X \times 1{,}6)} \times 100$

— Lfd. Nr. 26: $A = \frac{100}{150 - (X \times 1{,}6)} \times 100$

— Lfd. Nr. 27: $A = \frac{100}{133 - (X \times 1{,}6)} \times 100$

X stellt die Menge der je kg hergestellter Teigwaren verwendeten Eier in der Schale (oder ein Fünfzigstel des in Gramm ausgedruckten Gewichts ihres Äquivalents an Eiererzeugnissen) dar, wobei das Ergebnis auf die zweite Dezimalstelle auf- oder abgerundet wird.

(6) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

(7) Es handelt sich um Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer gehen, oder
— von denen 5 Gewichtshundertteile oder weniger durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen.

(8) Für Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einer von 92% abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 43,81 kg wasserfreier Glukose zu 100 kg Mais auszugehen.

(9) Für andere Glukose (Dextrose) als in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert, mit einer von 82% abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 50,93 kg wasserfreier Glukose zu 100 kg Mais auszugehen.

(10) Für D-Sorbit mit einer von 70% abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 40,7 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.

(11) Für D-Sorbit mit einer von 70% abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 46,1 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.

(12) Es ist die dem tatsächlichen Ergebnis der Veredelungsvorgänge entsprechende Alternative a) bis f) anzuwenden.

(13) Für die Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs müssen die Mengen von erhaltenem Bruchreis den bei der Einfuhr zur Veredelung von Reis der KN-Codes 1006 30 91 und 1006 30 99 festgestellten Mengen von Bruchreis entsprechen.
Im Fall des Polierens erhöht sich die Menge von Bruchreis um 2%, bezogen auf die eingeführte Reismenge, jedoch ohne die darin festgestellte Menge von Bruchreis.

(14) Als „Reis, vorgekocht" ist vollständig geschälter Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.

(15) Die doppelte Menge der im nicht behandelten Olivenöl enthaltenen Ölsäure ist von der in Spalte 5 für raffiniertes Olivenöl angegebenen Menge abzuziehen und stellt die Menge der sauren Öle aus der Raffination dar.

(16) Handelt es sich um löslichen Kakao, so werden der Menge in Spalte 5 1,5% Alkaline hinzugerechnet.

(17) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 95%, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48% Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen von 52% Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48% Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52% Gesamtzuckergehalt.

(18) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28%, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48% Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52% Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48% Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52% Gesamtzuckergehalt.

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

INF 5

INFORMATIONSBLATT

Nr. A / 000000

Original

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

DREIECKVERKEHR

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐

Zuständiger Sachbearbeiter:

2 Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in den Veredelungsverkehr zu überführen

Zuständiger Sachbearbeiter:

3 Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt

in

am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr)

unter der Nr.

und gültig bis einschließlich ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr)

GEBRAUCH DES INFORMATIONSBLATTES

A. Das Original und die drei Durchschriften sind nach Ausfüllen der Felder 1 – 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Durchschriften dem Anmelder zurück.

B. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Durchschriften dem Anmelder zurück.

C. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Durchschrift Nr. 2 und schickt die Durchschrift Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

4 Bezeichnung der in den Veredelungsverkehr zu überführenden Waren

5 KN-Code

6 Nettomenge

7 Name und Anschrift der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle

8 Name und Anschrift der Zollstelle, bei der die in Feld 4 bezeichneten Waren zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

9 Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, wurde am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr) angenommen.

Stempel:

Letzter Tag für die Einfuhr: ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr)

Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:

Zollstelle:

10 Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr) verlassen.

Stempel:

Bemerkungen:

Zollstelle:

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

11 Die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr der in Feld 4 bezeichneten Waren wurde am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr) angenommen.

Stempel:

12 Nettomenge

13 Zollwert

14 Währung

Bemerkungen:

Zollstelle:

9315/1/86

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Informationsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs auszufüllen.

2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen; daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. und 2. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.

4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Einfuhrwaren laut Bewilligung.

   Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

   - BEF für belgische Franken,
   - FRF für französische Franken,
   - LUF für luxemburgische Franken,
   - DKK für Dänische Kronen,
   - GBP für Pfund Sterling,
   - ESP für spanische Pesetas,
   - PTE für portugiesische Escudos,
   - DEM für Deutsche Mark,
   - ITL für italienische Lire,
   - NLG für niederländische Gulden,
   - IEP für irische Pfunde,
   - GRD für griechische Drachmen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐

Zuständiger Sachbearbeiter:

INF 5

INFORMATIONSBLATT

Nr. A / 000000

Durchschrift Nr. 1

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

DREIECKVERKEHR

2 Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in den Veredelungsverkehr zu überführen

Zuständiger Sachbearbeiter:

3 Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt

in

am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr)

unter der Nr.

und gültig bis einschließlich ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr)

GEBRAUCH DES INFORMATIONSBLATTES

A. Das Original und die drei Durchschriften sind nach Ausfüllen der Felder 1 – 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Durchschriften dem Anmelder zurück.

B. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist: Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Durchschriften dem Anmelder zurück.

C. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Durchschrift Nr. 2 und schickt die Durchschrift Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

4 Bezeichnung der in den Veredelungsverkehr zu überführenden Waren

5 KN-Code

6 Nettomenge

7 Name und Anschrift der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle

8 Name und Anschrift der Zollstelle, bei der die in Feld 4 bezeichneten Waren zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

9 Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, wurde am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr) angenommen.

Stempel:

Letzter Tag für die Einfuhr: ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr)

Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:

Zollstelle:

10 Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr) verlassen.

Stempel:

Bemerkungen:

Zollstelle:

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

11 Die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr der in Feld 4 bezeichneten Waren wurde am ____ ____ ____ (Tag Monat Jahr) angenommen.

Stempel:

12 Nettomenge

13 Zollwert

14 Währung

Bemerkungen:

Zollstelle:

9315/1/86

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Informationsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs auszufüllen.

2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. und 2. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.

4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Einfuhrwaren laut Bewilligung.

   Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

   - BEF für belgische Franken,
   - FRF für französische Franken,
   - LUF für luxemburgische Franken,
   - DKK für Dänische Kronen,
   - GBP für Pfund Sterling,
   - ESP für spanische Pesetas,
   - PTE für portugiesische Escudos,
   - DEM für Deutsche Mark,
   - ITL für italienische Lire,
   - NLG für niederländische Gulden,
   - IEP für irische Pfunde,
   - GRD für griechische Drachmen.

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

INF 5

INFORMATIONSBLATT

Nr. A / 000000

Durchschrift Nr. 2

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

DREIECKVERKEHR

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐

Zuständiger Sachbearbeiter:

2 Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in den Veredelungsverkehr zu überführen

Zuständiger Sachbearbeiter:

3 Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt

in

am ____ Tag ____ Monat ____ Jahr

unter der Nr.

und gültig bis einschließlich ____ Tag ____ Monat ____ Jahr

GEBRAUCH DES INFORMATIONSBLATTES

A. Das Original und die drei Durchschriften sind nach Ausfüllen der Felder 1 – 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Durchschriften dem Anmelder zurück.

B. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Durchschriften dem Anmelder zurück.

C. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Durchschrift Nr. 2 und schickt die Durchschrift Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

4 Bezeichnung der in den Veredelungsverkehr zu überführenden Waren

5 KN-Code

6 Nettomenge

7 Name und Anschrift der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle

8 Name und Anschrift der Zollstelle, bei der die in Feld 4 bezeichneten Waren zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

9 Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, wurde am ____ Tag ____ Monat ____ Jahr angenommen.

Stempel:

Letzter Tag für die Einfuhr: ____ Tag ____ Monat ____ Jahr

Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:

Zollstelle:

10 Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft am ____ Tag ____ Monat ____ Jahr verlassen.

Stempel:

Bemerkungen:

Zollstelle:

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

11 Die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr der in Feld 4 bezeichneten Waren wurde am ____ Tag ____ Monat ____ Jahr angenommen.

Stempel:

12 Nettomenge

13 Zollwert

14 Währung

Bemerkungen:

Zollstelle:

9315/1/86

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Informationsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs auszufüllen.

2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. und 2. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.

4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Einfuhrwaren laut Bewilligung.

   Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:
   - BEF für belgische Franken,
   - FRF für französische Franken,
   - LUF für luxemburgische Franken,
   - DKK für Dänische Kronen,
   - GBP für Pfund Sterling,
   - ESP für spanische Pesetas,
   - PTE für portugiesische Escudos,
   - DEM für Deutsche Mark,
   - ITL für italienische Lire,
   - NLG für niederländische Gulden,
   - IEP für irische Pfunde,
   - GRD für griechische Drachmen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

INF 5

INFORMATIONSBLATT

Nr. A / 000000

Durchschrift Nr. 3

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

DREIECKVERKEHR

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐

Zuständiger Sachbearbeiter:

2 Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in den Veredelungsverkehr zu überführen

Zuständiger Sachbearbeiter:

3 Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erteilt

in

am ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊
Tag Monat Jahr

unter der Nr.

und gültig bis einschließlich ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊
Tag Monat Jahr

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

GEBRAUCH DES INFORMATIONSBLATTES

A. Das Original und die drei Durchschriften sind nach Ausfüllen der Felder 1 – 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Durchschriften dem Anmelder zurück.

B. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Durchschriften dem Anmelder zurück.

C. Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 sind zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in den Veredelungsverkehr bei einer zuständigen Zollstelle einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Durchschrift Nr. 2 und schickt die Durchschrift Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

4 Bezeichnung der in den Veredelungsverkehr zu überführenden Waren

5 KN-Code

6 Nettomenge

7 Name und Anschrift der für die Überwachung des Veredelungsverkehrs zuständigen Zollstelle

8 Name und Anschrift der Zollstelle, bei der die in Feld 4 bezeichneten Waren zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden sollen

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

9 Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, wurde am ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ angenommen.
Tag Monat Jahr

Stempel:

Letzter Tag für die Einfuhr: ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊
Tag Monat Jahr

Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:

Zollstelle:

10 Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft am ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ verlassen.
Tag Monat Jahr

Stempel:

Bemerkungen:

Zollstelle:

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

11 Die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr der in Feld 4 bezeichneten Waren wurde am ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ ⌊ angenommen.
Tag Monat Jahr

Stempel:

Bemerkungen:

Zollstelle:

12 Nettomenge

13 Zollwert

14 Währung

9315/1/86

Rückseite der Kopie 3

15 ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG

Die nachstehend bezeichnete zuständige Dienststelle bittet, die Echtheit dieses Informationsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.

Ort:

Datum: ____ ____ ____ Dienststempel
Tag Monat Jahr

Unterschrift

Zuständige Dienststelle

16 ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Die Prüfung durch die unten bezeichnete zuständige Dienststelle hat ergeben, daß dieses Informationsblatt (1) ☐ von den darin angegebenen zuständigen Behörden ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.

☐ zu den beigefügten Bemerkungen Anlaß gibt.

Ort:

Datum: ____ ____ ____ Dienststempel
Tag Monat Jahr

Unterschrift

Zuständige Dienststelle

(1) Zutreffendes wie folgt ☒ ankreuzen.

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Informationsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs auszufüllen.
2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. und 2. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.

4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Einfuhrwaren laut Bewilligung.

   Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:
   - BEF für belgische Franken,
   - FRF für französische Franken,
   - LUF für luxemburgische Franken,
   - DKK für Dänische Kronen,
   - GBP für Pfund Sterling,
   - ESP für spanische Pesetas,
   - PTE für portugiesische Escudos,
   - DEM für Deutsche Mark,
   - ITL für italienische Lire,
   - NLG für niederländische Gulden,
   - IEP für irische Pfunde,
   - GRD für griechische Drachmen.

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS INFORMATIONSBLATT INF 5

1. Der Vordruck, auf dem das Informationsblatt INF 5 ausgestellt wird, wird auf weißem Schreibpapier ohne Holzschliff und mit einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 65 g gedruckt.

2. Der Vordruck hat das Format 210 x 297 mm.

3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Er trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummmer.

4. Der Vordruck ist in einer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Informationsblatt ausgestellt wird, zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Die Felder 1 bis 8 des Informationsblatts sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von der Zollbehörde des Mitgliedstaats bestimmt wird, von der das Ersuchen ausgeht. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Information zu erteilen oder sich ihrer zu bedienen haben, können die Übersetzung der in den Vordrucken enthaltenen Angaben in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

ANLAGE VII

LISTE DER VEREDELUNGSERZEUGNISSE, DIE NACH ARTIKEL 21 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) ERSTER GEDANKENSTRICH DER GRUNDVERORDNUNG DEN FÜR SIE GELTENDEN EINGANGSABGABEN UNTERWORFEN WERDEN

Lfd. Nr.	KN-Code und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
(1)	(2)		(3)
1	ex Kapitel 2	Genießbarer Schlachtabfall	Alle Veredelungsvorgänge
2	ex 0201	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Herstellen von Mahlzeiten aus Fleisch von Tieren des Kapitels 1
3	0209 00 11 oder 0209 00 19	Schweinespeck	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
4	0209 00 30	Schweinefett	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
5	ex 0304	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Zersägen von gefrorenen Filetblöcken
6	ex 0305	Bei den in Spalte 3 genannten Vorgängen anfallende Abfälle	Räuchern von Fischen und Aufschneiden in Scheiben
7	ex 0404	Molke	Verarbeiten von frischer Milch
8	ex 0404	Molkenpulver, entzuckert	Herstellen von Milchzucker aus Molkenkonzentrat
9	ex 0407 00	Eier, nicht befruchtet	Ausbrüten und Ausschlüpfen von Eintagsküken
10	0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	Alle Veredelungsvorgänge
11	0503 00 00	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen	Alle Veredelungsvorgänge
12	0504 00 00	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	Schlachten von Tieren des Kapitels 1
13	0511 91 10	Abfälle von Fischen	Alle Veredelungsvorgänge
14	ex 0505 90 00	Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Alle Veredelungsvorgänge
15	0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	Alle Veredelungsvorgänge
16	ex 0507	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle	Alle Veredelungsvorgänge
17	ex 0508 00 00	Mehl und Abfälle von Weichtierschalen	Alle Veredelungsvorgänge
18	ex 0510 00 00	Tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1
19	ex 0511 91 90	Garnelenschalen	Entschälen von Garnelen
20	ex 0511 99 90	Köpfe	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1
21	ex 0511 99 90	Blut	Schlachten von Tieren des Kapitels 1
22	ex 0511 99 10 ex 0511 99 90	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Schlachten von Hühnern
23	ex 0511 99 90	Eierschalen	Trennen der Eier von der Schale

(1)	(2)		(3)
24	ex 0511 99 10	Abfälle von Schwarten	Entschwarten von Schweinen
25	ex 0712	Abfälle von Gemüse und Küchenkräutern	Zerkleinern, Vermahlen und Mischen von Waren der Position 0712
26	ex 0713	Abfälle von Hülsenfrüchten	Zerkleinern, Vermahlen und Mischen von Waren der Position 0713
27	ex 0901	Kaffebruch	Be- und Verarbeiten von Rohkaffee
28	0901 30 00	Kaffeeschalen und -häutchen	Rösten von Rohkaffee
29	ex 0902 20 00 ex 0902 40 00	Teestaub	Be- und Verarbeiten von Tee; Abfüllen in Aufgußbeutel
30	ex 0904 20 39 ex 0904 20 90	Abfälle von Paprika	Reinigen, Zerkleinern, Mahlen und Sichten von getrockneten Früchten der Gattung „Capsicum“
31	1006 40 00	Bruchreis	Be- oder Verarbeiten von Reis
32	ex 1104	Getreidekörner, nur geschrotet	Be- oder Verarbeiten von Getreide
33	1104 30	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Be- oder Verarbeiten von Getreide
34	1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Be- oder Verarbeiten von Weizen
35	ex 1209	Abfälle von Samen von Rüben (Bruch, taube Körner, Körner mit verminderter Keimfähigkeit, zur maschinellen Aussaat ungeeignete Körner)	Reinigen, Sichten, Schleifen und Schälen von Zuckerrüben
36	ex 1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert	Be- oder Verarbeiten von Getreide
37	1501 00 11 und 1501 00 19	Schweineschmalz und anderes Schweinefett	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
38	ex 1502 00	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen	Schlachten von Rindern, Schafen oder Ziegen, Be- oder Verarbeiten des Fleisches
39	ex 1504	Fischöl	Verarbeiten von Fischen zu Filets
40	ex 1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle	Entfetten von Fleisch, Knochen und Abfällen
41	ex 1515 21 90	Maisöl (Maiskeimöl)	Verarbeiten von Mais
42	ex 1519	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination	1. Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15 2. Fraktioniertes Destillieren von Fettsäuren
43	1519 11 00	Stearinsäure	Herstellen von Erucasäure
44	ex 1520	Glycerin	Spalten oder Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15
45	ex 1522 00 10	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Alle Veredelungsvorgänge
46	ex 1522 00 91 ex 1522 00 99	Wachsöl Brüdenfett und ölhaltige Bleicherde	Raffinieren, Entsäuren, Bleichen von fetten pflanzlichen Ölen
47	ex 1702 30 99	Stärkezuckerabläufe	Herstellen von Glukose aus Mais
48	1703	Melassen	Raffinieren von Zucker
49	1802 00 00	Kakaoschalen, -häutchen und anderer Kakaoabfall	Alle Veredelungsvorgänge
50	ex 2102	Hefen	Herstellen von Bier
51	ex 2208 90 91 und ex 2208 90 99	Vor- und Nachlauf (Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt) und Weindestillat (nicht konzentrierter Vor- und Nachlauf)	Destillieren von Rohbranntwein oder Brennwein

(1)	(2)		(3)
52	ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie	Alle Veredelungsvorgänge
53	ex 2401	Rippen, Stengel, Abfälle von Tabak	Herstellen von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Rauchtabak; Mischen von Tabak
54	ex 2525	Abfall von Glimmer	Alle Veredelungsvorgänge
55	2619 00	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Alle Veredelungsvorgänge
56	2620	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Unterposition 2619 00)	Alle Veredelungsvorgänge
57	2621 00 00	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche	Alle Veredelungsvorgänge
58	ex 2705 00 00	Gas	Verkoken von Steinkohle
59	ex 2706 00 00	Teer aus Steinkohle, einschließlich der destillierten und präparierten Teere	Verkoken von Steinkohle
60	ex 2707	Vorläufe und Rückstände aus der Destillation	Destillieren von Phenolen
61	ex 2711 21 00 und ex 2711 29 00	Dehydriergas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Polystyrol aus Äthylbenzol
62	2712 10 10	Vaselin, roh	Raffinieren von rohem Paraffin
63	ex 2712 90	Paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, Slack wax), auch gefärbt	Alle Veredelungsvorgänge
64	2713 20 00	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Alle Veredelungsvorgänge
65	2806 10 00	Salzsäure	Herstellen verschiedener chemischer Erzeugnisse auf der Grundlage von Flußspat, Flußsäure, 2,6-Di-isopropylanilin und Siliciumtetrachlorid
66	ex 2807 00 10	Schwefelsäure	Herstellen von Sulfonamiden
67	2811 21 00	Kohlensäureanhydrid	1. Herstellen von Bier 2. Herstellen von Äthylalkohol und alkoholischen Getränken
68	ex 2811	Hexafluorokieselsäure (Fluorokieselsäure)	Herstellen von Flußsäure aus Flußspat
69	ex 2812 10 90	Siliciumtetrachlorid	Verarbeiten von Silicium zu Silanen, Silikonen und Waren daraus
70	ex 2825 90 10	Calciumhydroxid	Herstellen von Azetylen oder Calciumcyanamid aus Calciumkarbid
71	ex 2833	Eisensulfat	Herstellen von Stahlblechen, nur kalt gewalzt, aus Warmbreitband
72	ex 2833 29 90	Calciumsulfat	Herstellen von Flußsäure aus Flußspat
73	ex 2846 90 00	Gadoliniumoxid	Recyclieren von Gallium und Galliumoxid aus Schrott (-Bearbeitungsabfälle von Gadoliniumgalliumoxid — $Gd_3Ga_5O_{12}$)
74	ex 2902 30	Toluol	Herstellen von Polystyrol aus Äthylbenzol
75	ex 2902 90 90	alpha-Methylstyrol	Herstellen von Aceton oder Phenol aus Cumol
76	2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Flußsäure
77	2904	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Flußsäure

(1)	(2)		(3)
78	2905 11 00	Methanol	Herstellen von Fettalkoholen aus Kokosöl oder Polyesterfasern
79	2909	Äther, Ätheralkohol und andere Waren der Position 2909	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Hydrochinon
80	2915 21 00	Essigsäure	Herstellen von Vitaminen aus Essigsäureanhydrid
81	ex 2941 00 00	Penicillin, verunreinigt (Siebrückstände)	Herstellen von Medikamenten
82	ex 3503 00	Abfälle von Gelatine	Herstellen von Kapseln aus pharmazeutischer Gelatine
83	ex 3801 10 10	Graphitstaub	Herstellen von Graphitelektroden für elektrische Schmelzöfen
84	ex 3805 90 00	Dipenten, roh	Herstellen von Pinenhydroperoxid, (IR,2R,4R)-Bornylacetat (Isobornylacetat) Kampfer oder Camphen aus alpha-Pinen
85	3806 90 00	Leichte und schwere Harzöle	Herstellen von Natrium- und Kaliumharzseifen aus Kolophonium
86	ex 3823 90 99	Fuselöle	Hersellen von Äthylalkohol und alkoholischen Getränken
87	ex 3815	Katalysatoren, unbrauchbar	Herstellen von Katalysatoren aus Aluminiumsilikat
88	ex 3390 99	Kampferöl	Herstellen von Kampfer aus alpha-Pinen
89	ex 3823 90 99	Rückstände aus dem Entkoffeinieren (Gemisch aus Kaffeewachs, Rohkoffein und Wasser) und Rohkoffein	Entkoffeinieren von Kaffee
90	ex 3823 90 99	Gipsabbrand	Herstellen von Flußsäure, Fluoride oder Kryolith aus Flußspat
91	ex 3823 90 99	Melassen, entzuckert	Herstellen von Zitronensäure aus Weißzucker
92	ex 3823 90 99	Rückstände aus der Verarbeitung von Sorbose	Herstellen von Ascorbinsäure aus Glukose
93	ex 3823 90 99	Natriumsulfatlösung	Herstellen von Dihydroxystearinsäure aus rohem Rizinusöl
94	ex 3823 90 99	Rückstände von der Cumolherstellung	Herstellen von Aceton, Phenol und Alphamethylstyrol
95	3823 90 99	Rückstände	Herstellung von 1,4-Butandiol, 1,4-Butendiol und Tetrahydrofuran aus Methanol
96	3823 90 99	Abfälle, gemischt aus Koffein, Wachs, Wasser und Verunreinigungen (flüssige Abfälle)	Entkoffeinierung und besondere Behandlung zur Milderung der anregenden Eigenschaften des Rohkaffees
97	ex Kapitel 39	Abfälle und Reste	Alle Veredelungsvorgänge
98	ex 4004 00 00	Abfälle und Schnitzel von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon, aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar.	Alle Veredelungsvorgänge
99	4017 00 19	Abfälle, Staub und Bruch aus Hartkautschuk	Alle Veredelungsvorgänge
100	4101, 4102 und 4103	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)	Häuten von Tieren des Kapitels I
101	ex 4104 39 10	Abschnitte von Rind- oder Kalbleder	Alle Veredelungsvorgänge
102	4110 00 00	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	Alle Veredelungsvorgänge
103	4302 20 00 B	Abfälle und Überreste, nicht genäht	Zurichten von Pelzfellen
104	ex Kapitel 44	Holzabfälle einschließlich Sägespäne	Alle Veredelungsvorgänge
105	ex 4501	Korkabfälle, -schrot und -mehl	Alle Veredelungsvorgänge

(1)	(2)		(3)
106	4707	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren alt, nur zur Papierherstellung verwendbar	Alle Veredelungsvorgänge
107	ex Abschnitt XI	Gewebe und Gewirke, be- und verarbeitet, offensichtlich fehlerhaft (sogenannte Ware zweiter Wahl)	Be- und Verarbeiten von Geweben und Gewirken aller Art
108	5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbarer Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge	Alle Veredelungsvorgänge
109	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff	Alle Veredelungsvorgänge
110	5104 00 00	Reißspinnstoffe aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	Alle Veredelungsvorgänge
111	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff) weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Veredelungsvorgänge
112	ex 5301	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Flachs	Alle Veredelungsvorgänge
113	ex 5302	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Hanf	Alle Veredelungsvorgänge
114	ex 5303	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus unter diese Position fallenden Spinnstoffen	Alle Veredelungsvorgänge
115	ex 5304	Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus unter diese Position fallenden Spinnstoffen	Alle Veredelungsvorgänge
116	ex 5305	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Manilahanf	Alle Veredelungsvorgänge
117	ex 5305	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Ramie	Alle Veredelungsvorgänge
118	ex 5503 ex 5504	Polyacrylfasern und Zellwolle (minderer Qualität), offensichtlich fehlerhaft	Herstellung von Polyacryl- oder Viskosespinnfasern
119	5505	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Veredelungsvorgänge
120	6310	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäde, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus	Alle Veredelungsvorgänge
121	ex 7001 00	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas	Alle Veredelungsvorgänge
122	ex 7019	Abfälle von Garnen aus textilen Glasfasern	Weben
123	ex 7019	Glasfasergewebe mit sichtbaren Fehlern	Verweben von Garnen aus Glasfasern
124	7105	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen	Alle Veredelungsvorgänge
125	7112	Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott von Edelmetallen	Alle Veredelungsvorgänge
126	ex 7202 21 und ex 7202 29 00	Siebabfall von Ferrosilicium	Herstellen von Siliciumtetrachlorid oder Siliciumdioxid
127	7204	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl	Alle Veredelungsvorgänge
128	ex 7208 und ex 7211	Abfall aus unlegiertem Stahl vom Zuschneiden von Warmbreitband	Herstellen von Warmbreitband aus Stahlrohblöcken oder gewalzten Brammen aus unlegiertem Stahl

(1)	(2)		(3)
129	ex 7218, ex 7222, ex 7224 und ex 7228	Verwertbare Bearbeitungsabfälle von legiertem Stabstahl	Herstellen von Bolzen, Muttern oder Schrauben aus legiertem Stabstahl
130	ex 7226 10	Bearbeitungsabfälle von legiertem Stahl, die beim Stanzen von Elektrobandstahl anfallen	Herstellen von Transformatoren aus Elektrobandstahl
131	ex 7225 und ex 7226	Abfall aus legiertem Stahl vom Zuschneiden von Elektroblechen	Herstellen von Transformatoren aus Elektroblechen
132	ex 7219, ex 7220, ex 7225 und ex 7226	Abfall aus legiertem Stahl vom Zuschneiden von Warmbreitband	Herstellen von Warmbreitband aus Rohblöcken oder gewalzten Brammen aus legiertem Stahl
133	ex 7308	Stahlschutzplanken mit Schweißnähten	Herstellen von Stahlschutzplanken aus Bandstahl
134	7404 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer	Alle Veredelungsvorgänge
135	7503 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Nickel	Alle Veredelungsvorgänge
136	7602 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	Alle Veredelungsvorgänge
137	8104 20 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Magnesium (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)	Alle Veredelungsvorgänge
138	ex 8112 11 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Beryllium (Glucinium)	Alle Veredelungsvorgänge
139	7802 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei	Alle Veredelungsvorgänge
140	ex 7804 11 00	Verwertbare Bearbeitungsabfälle von Bleifolien, beidseitig kaschiert	Herstellen von Bleifolien zu photografischen Zwecken, beidseitig kaschiert, aus Vinylfolien und Kaschierpapier
141	7902 00 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Zink	Alle Veredelungsvorgänge
142	8002 00 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Zinn	Alle Veredelungsvorgänge
143	8101 91 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Wolfram	Alle Veredelungsvorgänge
144	8102 91 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Molybdän	Alle Veredelungsvorgänge
145	8103 10 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Tantal	Alle Veredelungsvorgänge
146	ex 8105, ex 8206, ex 8107, ex 8108, ex 8109, ex 8110, ex 8111 und ex 8112	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus anderen unedlen Metallen	Alle Veredelungsvorgänge
147	ex Kapitel 84 ex Kapitel 85 ex 8708 ex Kapitel 90	Ausgebaute Teile und während der Veredelungsvorgänge beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile	Herstellen von Maschinen und Apparaten, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, Elektrogeräten, Meßinstrumenten, Kontroll- und Präzisionsgeräte sowie ihre Umrüstung oder Umstellung auf andere technische Normen
148	Kapitel 84, 85, 86, 88 und 90	Ersatzteile sowie Teile von Maschinen, Apparaten, Schienenfahrzeugen, Luftfahrzeugen und anderen Ausrüstungen	Reparatur oder Überholung (Einstellen und Reinigen durch elektrische oder mechanische Verfahren) sowie Instandsetzung (Einbau funktionstüchtiger Teile) von Maschinen, Apparaten, Schienenfahrzeugen und anderen Ausrüstungen
149	8708	Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen	Anpassung von Kraftfahrzeugen für eine besondere Verwendung

ANHANG VIII

Mitgliedstaat:	**AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR** **Auskünfte gemäß Artikel 72 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. /**	Jahr: Bewilligung erteilt im Laufe des Monats: .....

(Die Auskünfte sind vor Ende des auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden Monats zu erteilen)

Laufende Nummer	Zur Veredelung bestimmte Waren			Hauptveredelungserzeugnisse	Monat/Jahr des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Bewilligung	Code (2)
	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur	Beabsichtigter Wert	Beabsichtigte Menge (1)	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

(1) Menge: a) Gewicht (t); b) Stückzahl; c) Hektoliter (hl); Länge (m).
(2) Ist die Bewilligung auf der Grundlage mehrerer Codes erteilt worden, die sich auf die wirtschaftlichen Vorraussetzungen beziehen, so ist nur der maßgeblichste Code anzugeben.

Anmerkung: Auf Anforderung ist gegebenenfalls die Auskunft über die Beschaffenheit und/oder die Besonderheiten zu geben.

ANHANG IX

Mitgliedstaat:

.....

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

Auskünfte gemäß Artikel 72 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. /

Jahr:

Im Laufe des Monats ..... abgelehnte Anträge: .....

(Die Auskünfte sind vor Ende des auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden Monats zu erteilen)

Laufende Nummer	Zur Veredelung bestimmte Waren				Hauptveredelungserzeugnisse	Begründung der Ablehnung des Antrags
	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur	Beabsichtigter Wert	Beabsichtigte Menge (1)	Beschaffenheit/ Besonderheiten (2)	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

(1) Menge: a) Gewicht (t); b) Stückzahl; c) Hektoliter (hl); d) Länge (m).
(2) Die Auskunft über die Beschaffenheit und/oder die Besonderheiten braucht nur gegeben zu werden, wenn sie für die Ablehnung des Antrags bestimmend war.

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite beachten

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

INF 1

Original

Nr. A 000000

AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR

INFORMATIONSBLATT

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐

2 ANTRAG (1)

☐ der Unterzeichner, Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

☐ die in Feld 4 bezeichnete Dienststelle

ersucht

☐ um Ermittlung und Angabe des Betrags der Eingangsabgaben (2), der für die in den aktiven Veredelungsverkehr überführten Waren im Falle der bewilligten Überführung der in Feld 6 bezeichneten Erzeugnisse oder Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu erheben wäre

☐ um Angabe, ob die besonderen Maßnahmen der Handelspolitik, denen diese Waren unterliegen, angewandt worden sind

☐ um Angabe der erforderlichen Elemente für die Anwendung der besonderen Maßnahmen der Handelspolitik

Ort:

Datum: | | | | | | | | Dienststempel
Tag Monat Jahr

Unterschrift

3 Empfänger des Antrags

4 Empfänger der Informationen

5 Beförderungspapier der Erzeugnisse oder Waren (1)

☐ T1 ☐ Carnet TIR ☐ Rheinmanifest ☐ als T1 geltender CIM ☐ als T1 geltender TIEx ☐ als T1 geltender Übergabeschein — gemeinschaftliches Versandverfahren ☐ andere (3)

vom | | | | | | | | Nr.
Tag Monat Jahr

Zollstelle:

6 Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waren

7 Nettomenge

VON DER ZOLLBEHÖRDE ERTEILTE AUSKÜNFTE

8 Erforderliche Elemente für die Anwendung der besonderen Maßnahmen der Handelspolitik

9 Ermittelte Beträge an

a) Zöllen	b) Abgaben gleicher Wirkung	c) anderen Abgaben (4)	d) Währung

10 Anwendung besonderer Maßnahmen der Handelspolitik

☐ Ja

☐ Nein, aus folgenden Gründen:

11 Bemerkungen

12 Ort:

Datum: | | | | | | | | Dienststempel
Tag Monat Jahr

Unterschrift

(1) Zutreffendes wie folgt ☒ ankreuzen.

(2) Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Agrarabschöpfungen und andere Eingangsabgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind.

(3) Genaue Angabe, z. B. See-Manifest.

(4) Genaue Angabe in Feld 11, z. B. Agrarabschöpfung.

Rückseite des Originals

13 ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG

Die nachstehend bezeichnete zuständige Dienststelle bittet, die Echtheit dieses Informationsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.

Ort:

Datum: Tag Monat Jahr Dienststempel

Unterschrift

Zuständige Dienststelle

14 ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Die Prüfung durch die unten bezeichnete zuständige Dienststelle hat ergeben, daß dieses Informationsblatt (1) ☐ von den darin angegebenen zuständigen Behörden ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.

☐ zu den beigefügten Bemerkungen Anlaß gibt.

Ort:

Datum: Tag Monat Jahr Dienststempel

Unterschrift

Zuständige Dienststelle

(1) Zutreffendes wie folgt ☒ ankreuzen.

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Der Teil des Informationsblatts, der für das Ersuchen um Auskunft bestimmt ist (Felder 1 bis 7), wird entweder durch den Inhaber der Bewilligung des Veredelungsverkehrs oder durch die Dienststelle, die die Information benötigt, ausgefüllt.
2. Das Informationsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat. Dieses Feld darf nicht benutzt werden, wenn das Informationsblatt durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausgefüllt wird, der um Informationen nachsucht.
3. Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Zollbehörde, bei der der Antrag gestellt wird.
4. Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Zollbehörde, die die Informationen einholt. Dieses Feld ist nicht zu benutzen, wenn der Antrag von dem Inhaber des Veredelungsverkehrs gestellt wird.
6. Anzugeben sind Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke. Für nicht verpackte Waren oder Erzeugnisse ist die Zahl der Gegenstände oder das Wort „lose" anzugeben.

   Die Waren oder Erzeugnisse sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder der Benennung des Zolltarifs aufzuführen. Ihre Bezeichnung muß mit derjenigen der in Feld 5 genannten Dokumente übereinstimmen. Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg, Liter, qm usw.
9. Die Beträge sind in nationaler Währung einzutragen. Für jede Ziffer ist ein Kästchen vorgesehen; die beiden letzten Kästchen sind gegebenenfalls Bruchteilen einer Einheit vorbehalten.

   Ein in diesem Feld anzugebender Abschöpfungsbetrag ist wie folgt zu berechnen:
   - der in Ecu ausgedrückte Abschöpfungssatz wird mit der Warenmenge multipliziert;
   - das Ergebnis wird mit dem Währungskoeffizienten multipliziert;
   - das Ergebnis wird in nationale Währung umgerechnet.

   Falls der Zollbehörde der Satz in nationaler Währung einschließlich des Währungskoeffizienten bereits vorliegt, genügt es, diesen Satz mit der Warenmenge zu multiplizieren.

   Der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, rechnet den in dem Informationsblatt angegebenen Betrag anhand des für die Ermittlung des Zollwerts geltenden Wechselkurses um.

   Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:
   - BEF für belgische Franken,
   - DKK für dänische Kronen,
   - DEM für Deutsche Mark,
   - GRD für griechische Drachmen,
   - ESP für spanische Pesetas,
   - FRF für französische Franken,
   - IEP für irische Pfunde,
   - ITL für italienische Lire,
   - LUF für luxemburgische Franken,
   - NLG für niederländische Gulden,
   - PTE für portugiesische Escudos,
   - GBP für Pfund Sterling.
11. Dieses Feld ist durchzustreichen, wenn das Informationsblatt nur zur Angabe des Betrags der Eingangsabgaben verwendet wird.

ANHANG XI

RECHENBEISPIELE FÜR DIE AUFTEILUNG DER EINFUHRWAREN AUF DIE VEREDELUNGSERZEUGNISSE

(Artikel 57 bis 60)

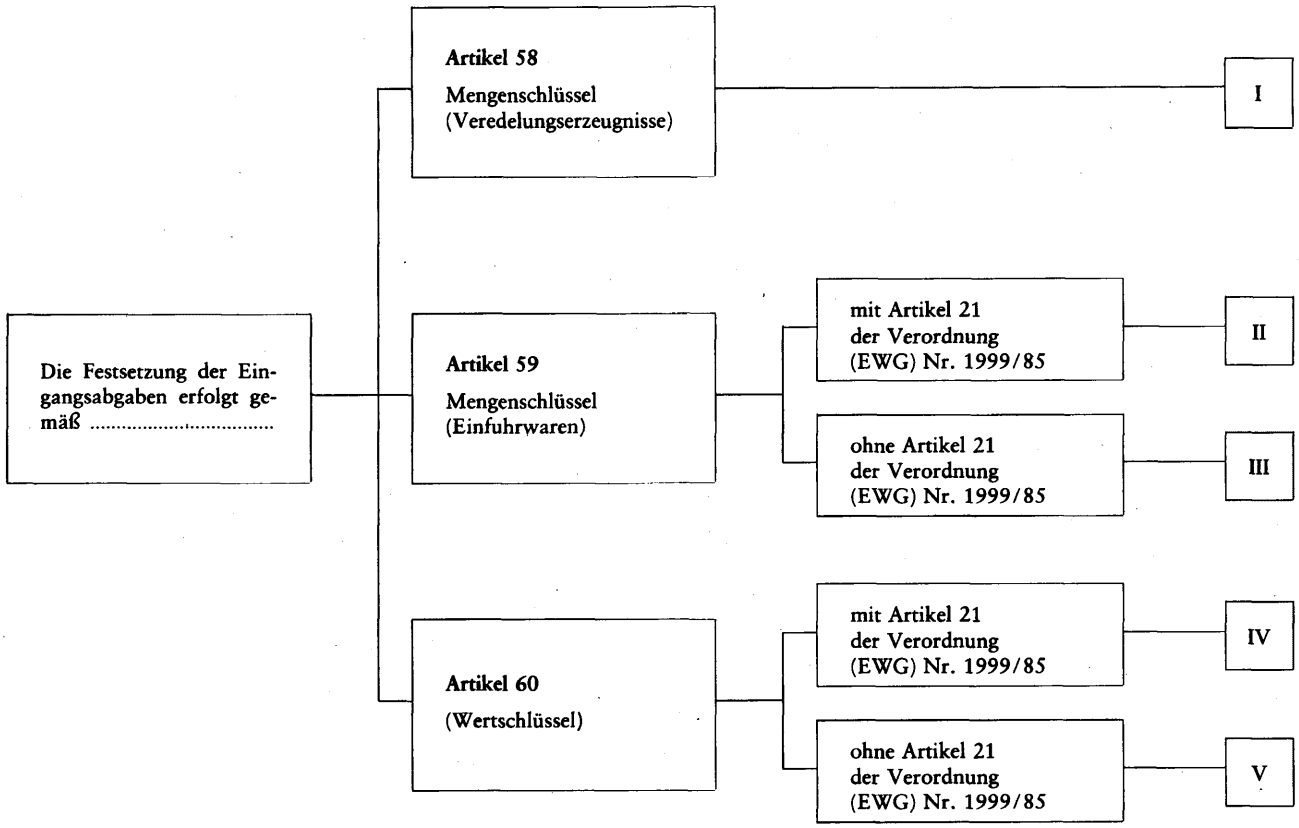

EINLEITUNG ZU ANHANG XI

1. Dieser Anhang soll die Durchführung der Artikel 57 bis 60 erleichtern.

2. Die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse ist nur vorzunehmen, wenn sie zur Festsetzung der Höhe der Zollschuld nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 erforderlich ist.

   Demnach werden die Berechnungsverfahren nicht angewandt,

   — wenn alle Veredelungserzeugnisse eine Zollbestimmung erhalten, daß keine Eingangsabgaben erhoben werden,

   oder

   — wenn die Erhebung der Eingangsabgaben nur Veredelungserzeugnisse betrifft, die unter die Abgabenregelung nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 fallen.

3. Die Menge der Veredelungserzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Bewilligung angeführten Ausbeutesätze festgesetzt.

4. Die zusätzliche Verwendung von Gemeinschaftswaren im Fertigungsprozeß hat keinen Einfluß auf die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse und bleibt daher unberücksichtigt.

I. **Artikel 58**

Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse)

a) *Einfuhrwaren:*

100 kg A

b) *Hergestellte Erzeugnisse:*

90 kg B

c) *Zollschuld entsteht für:*

10 kg B

d) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:*

10/90 × 100 kg = 11,11 kg

II. **Artikel 59**

Mit Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85

Mengenschlüssel (Einfuhrwaren)

a) *Einfuhrwaren:*

100 kg A

b) *Hergestellte Erzeugnisse:*

80 kg B, in die	80 kg A	übergegangen sind
10 kg C, in die	10 kg A	übergegangen sind
5 kg D, in die	5 kg A	übergegangen sind (D ist in der Liste des Artikels 21 erfaßt)
Insgesamt:	95 kg A	

c) *Aufteilungsgrundlage in kg A:*

B: 80/95 × 100 kg =	84,21 kg A
C: 10/95 × 100 kg =	10,53 kg A
D: 5/95 × 100 kg =	5,26 kg A
Insgesamt:	100 kg A

d) *Zollschuld entsteht für:*

10 kg B + 5 kg D

e) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die nach Überführung von 10 kg B in den freien Verkehr eine Zollschuld entsteht:*

10/80 × 84,21 kg = 10,53 kg A

f) *Teil von D, der unter die Abgabenerhebung nach Artikel 20 und Artikel 21 fallen kann:*

Nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erfolgt die Abgabenerhebung „nach Beschaffenheit" für das Erzeugnis D höchstens für den Teil des Erzeugnisses D, der proportionell dem ausgeführten Teil der übrigen Veredelungserzeugnisse (die nicht in der Liste erfaßt sind) entspricht.

— Menge der ausgeführten Erzeugnisse in kg A:

B: 70 kg = 70/80 × 84,21 =	73,68 kg A
C: 10 kg = 10/10 × 10,53 =	10,53 kg A
Insgesamt:	84,21 kg A

— ausgeführter Anteil:
84,21 (100 − 5,26) × 100 % = 88,89 %

— Abgabenerhebung Artikel 21:
88,89 % × 5 kg D = 4,44 kg D

— Abgabenerhebung Artikel 20:
5 kg − 4,44 kg = 0,56 kg D = 0,56 × 5,26 = 0,59 kg A

III. **Artikel 59**

Ohne Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85

Mengenschlüssel (Einfuhrwaren)

a) *Einfuhrwaren:*

100 kg A

b) *hergestellte Erzeugnisse:*

80 kg B, in die	80 kg A	übergegangen sind
10 kg C, in die	10 kg A	übergegangen sind
5 kg D, in die	5 kg A	übergegangen sind
Insgesamt:	95 kg A	

c) *Aufteilungsgrundlage in kg A:*

B: 80/95 × 100 kg =	84,21 kg A	
C: 10/95 × 100 kg =	10,53 kg A	
D: 5/95 × 100 kg =	5,26 kg A	
Insgesamt:	100	kg A

d) *Zollschuld entsteht für:*

10 kg B

e) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die nach Überführung von 10 kg B in den zollrechtlich freien Verkehr eine Zollschuld entsteht:*

10/80 × 84,21 kg = 10,53 kg A

IV. **Artikel 60**

Mit Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85

Wertschlüssel

a) *Einfuhrwaren:*

100 kg A

b) *Mengen und Wert der hergestellten Erzeugnisse:*

80 kg B zu 20 ECU/kg =	1 600 ECU	
10 kg C zu 12 ECU/kg =	120 ECU	
5 kg D zu 5 ECU/kg =	25 ECU	(D ist in der Liste des Artikels 21 erfaßt)
Insgesamt:	1 745 ECU	

c) *Aufteilungsgrundlage in kg A:*

B: 1 600/1 745 × 100 kg =	91,69 kg A	
C: 120/1 745 × 100 kg =	6,88 kg A	
D: 25/1 745 × 100 kg =	1,43 kg A	
Insgesamt:	100	kg A

d) *Zollschuld entsteht für:*

1. 10 kg B
2. 5 kg D

e) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:*

10/80 × 91,69 kg = 11,46 kg A

f) *Teil von D, der unter die Abgabenregelung Artikel 21/Artikel 20 fallen kann:*

Nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erfolgt die Abgabenerhebung „nach Beschaffenheit" für das Erzeugnis D höchstens für den Teil des Erzeugnisses D, der proportionell dem ausgeführten Teil der übrigen Veredelungserzeugnisse (die nicht in der Liste erfaßt sind) entspricht.

— Wertanteil der ausgeführten Veredelungserzeugnisse:

B: 70 × 20 ECU =	1 400 ECU
C: 10 × 12 ECU =	120 ECU
Insgesamt:	1 520 ECU

— Ausgeführter Anteil:
(1 520/(1 745 — 25)) × 100 % = 88,37 %

— Abgabenerhebung Artikel 21:
88,37 × 5 kg = 4,42 kg D

— Abgabenerhebung Artikel 20:
$5\text{ kg} - 4{,}42\text{ kg} = 0{,}58\text{ kg D} = 0{,}58 \times \frac{1{,}43}{5} = 0{,}17\text{ kg A}$

V. **Artikel 60**

Ohne Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85

Wertschlüssel

a) *Einfuhrwaren:*

100 kg A

b) *Mengen und Wert der hergestellten Erzeugnisse:*

80 kg B zu 20 ECU/kg =	1 600 ECU
10 kg C zu 12 ECU/kg =	120 ECU
5 kg D zu 5 ECU/kg =	25 ECU
Insgesamt:	1 745 ECU

c) *Aufteilungsgrundlage in kg A:*

B: 1 600/1 745 × 100 kg =	91,69 kg A
C: 120/1 745 × 100 kg =	6,88 kg A
D: 25/1 745 × 100 kg =	1,43 kg A
Insgesamt:	100 kg A

d) *Zollschuld entsteht für:*

10 kg B

e) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:*

10/80 × 91,69 kg = 11,46 kg A.

ANHANG XII

BEISPIELE FÜR DIE MONATLICHE UND VIERTELJÄHRLICHE GLOBALISIERUNG

Gleichzeitige Anwendung folgender Vorschriften:

— Artikel 14 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Grundverordnung;

— Artikel 27, 50 und 63 der Durchführungsverordnung.

Die nachstehenden Beispiele wurden auf der Grundlage folgender Angaben aufgestellt:

a) der Veredelungsverkehr nach dem Nichterhebungsverfahren wurde im Einklang mit Artikel 8 der Durchführungsverordnung bewilligt;

b) es wurde eine globale Bewilligung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 47 erteilt;

c) die Einfuhrwaren werden in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren gemäß Artikel 50 der Durchführungsverordnung auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht;

d) die Wiederausfuhrfrist für die in Artikel 18 der Grundverordnung genannten zollrechtlichen Bestimmungen beträgt im Falle dieses Beispiels drei Monate.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
A	1		31			
	15			15		
	31			30		
B	1		31			
	15			15		
	31			30		
		1		30		
		15			15	
		28			31	
			1		31	
			15			15
			31			30

Beispiel A: monatliche Globalisierung

Bei drei Überführungen in den Veredelungsverkehr im Monat Januar wird eine Globalisierung vorgenommen (1., 15. und 31.).

Bei all diesen Überführungen endet die Wiederausfuhrfrist am 30. April; die Abrechnung ist gemäß Artikel 63 der Durchführungsverordnung spätestens am 30. Mai vorzulegen.

Spätestens am 30. Mai müssen die Abgaben für die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die gemäß Artikel 50 auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht wurden, auf der Grundlage einer Sammelanmeldung gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Durchführungsverordnung entrichtet sein. Die Bemessungsgrundlagen für diese Waren werden, gegebenenfalls auf der Grundlage von Artikel 20 oder, wenn dieser anwendbar ist, von Artikel 21 der Grundverordnung ermittelt. Maßgebender Zeitpunkt ist der 30. April.

Beispiel B: vierteljährliche Globalisierung

Bei neun Überführungen in den Veredelungsverkehr findet während des Vierteljahrs eine Globalisierung statt:

— im Januar: am 1., 15. und 31.;

— im Februar: am 1., 15. und 28.;

— im März: am 1., 15. und 31.

Bei all diesen Überführungen endet die Wiederausfuhrfrist am 30. Juni; die Abrechnung gemäß Artikel 63 der Durchführungsverordnung ist spätestens am 30. Juli vorzulegen.

Spätestens am 30. Juni müssen die Abgaben für die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die gemäß Artikel 50 auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht wurden, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Sammelanmeldung gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Durchführungsverordnung entrichtet sein. Die Bemessungsgrundlagen für diese Waren werden aufgrund von Artikel 20 der Grundverordnung oder, wenn dieser anwendbar ist, von Artikel 21 dieser Verordnung ermittelt. Maßgebender Zeitpunkt ist der 30. Juni.

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs Kontaktperson	**INF 7** INFORMATIONSBLATT Nr. A / 000000 **Original** **AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR**
2 Anmelder	3 Ausstellende Zollstelle
4 Hinweis auf die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs	Bemerkungen
5 Nummer, Datum und ausstellender Mitgliedstaat der vorhergehenden Bewilligungen	

6 VEREDELUNGSERZEUGNISSE

7 Bezeichnung	8 Nettomenge (1)
9 Zollrechtliche Bestimmung und Hinweis auf beigefügte Unterlagen	

10 IN DEN AKTIVEN VEREDELUNGSVERKEHR ÜBERGEFÜHRTE WAREN

11 Bezeichnung	12 Nettomenge (1)
11 Bezeichnung	12 Nettomenge (1)
11 Bezeichnung	12 Nettomenge (1)

SICHTVERMERK DER AUSSTELLENDEN ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel	13 Ort und Datum: Unterschrift des Anmelders

(1) Kilogramm, Liter, Stückzahl

Rückseite des Informationsblatts INF 7

ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG

Die nachstehend bezeichnete zuständige Dienststelle bittet, die Echtheit dieses Informationsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.

Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel:	Name und vollständige Anschrift der zuständigen Dienststelle

ERGEBNIS DER PRÜFUNG:

Die Prüfung durch die unten bezeichnete zuständige Dienststelle hat ergeben, das dieses Informationsblatt (1)

☐ von der darin angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind,

☐ zu den untenstehenden Bemerkungen Anlaß gibt.

Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel:	Name und vollständige Anschrift der zuständigen Dienststelle

BEMERKUNGEN

(1) Zutreffendes wie folgt [X] ankreuzen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1 Inhaber der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs Kontaktperson	**INF 7** **DURCHSCHRIFT** INFORMATIONSBLATT Nr. A / 000000 **AKTIVER VEREDELUNGSVERKEHR**
2 Anmelder	3 Ausstellende Zollstelle
4 Hinweis auf die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs	Bemerkungen
5 Nummer, Datum und ausstellender Mitgliedstaat der vorhergehenden Bewilligungen	

6 VEREDELUNGSERZEUGNISSE

7 Bezeichnung	8 Nettomenge (1)
9 Zollrechtliche Bestimmung und Hinweis auf beigefügte Unterlagen	

10 IN DEN AKTIVEN VEREDELUNGSVERKEHR ÜBERGEFÜHRTE WAREN

11 Bezeichnung	12 Nettomenge (1)
11 Bezeichnung	12 Nettomenge (1)
11 Bezeichnung	12 Nettomenge (1)

SICHTVERMERK DER AUSSTELLENDEN ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel	13 Ort und Datum: Unterschrift des Anmelders

(1) Kilogramm, Liter, Stückzahl

Rückseite des Informationsblatts INF 7

ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG

Die nachstehend bezeichnete zuständige Dienststelle bittet, die Echtheit dieses Informationsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.

Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel:	Name und vollständige Anschrift der zuständigen Dienststelle

ERGEBNIS DER PRÜFUNG:

Die Prüfung durch die unten bezeichnete zuständige Dienststelle hat ergeben, das dieses Informationsblatt (1)

☐ von der darin angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind,

☐ zu den untenstehenden Bemerkungen Anlaß gibt.

Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel:	Name und vollständige Anschrift der zuständigen Dienststelle

BEMERKUNGEN

(1) Zutreffendes wie folgt [X] ankreuzen.

BESTIMMUNGEN ÜBER DAS INFORMATIONSBLATT INF 7

1. Der Vordruck, auf dem das Informationsblatt INF 7 ausgestellt wird, wird auf weißem Schreibpapier ohne Holzschliff und mit einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 65 g gedruckt.

2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.

3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Er trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

4. Der Vordruck ist in einer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Informationsblatt ausgestellt wird, zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Die Felder des Informationsblatts sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von der Zollbehörde des Mitgliedstaats bestimmt wird, von der das Ersuchen ausgeht. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Information zu erteilen oder sich ihrer zu bedienen haben, können die Übersetzung der in den Vordrucken enthaltenen Angaben in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

ANHANG XIV

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Diese Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 3677/86
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 20	Artikel 20
Artikel 21	Artikel 21
Artikel 22	Artikel 23
Artikel 23	Artikel 24
Artikel 24	Artikel 25
Artikel 25	Artikel 26
Artikel 26	Artikel 27
Artikel 27	Artikel 27a
Artikel 28	Artikel 28
Artikel 29	Artikel 29
Artikel 30	Artikel 30
Artikel 31	Artikel 31
Artikel 32	Artikel 32
Artikel 33	Artikel 33
Artikel 34	Artikel 34
Artikel 35	Artikel 35
Artikel 36	Artikel 36
Artikel 37	Artikel 37
Artikel 38	Artikel 38
Artikel 39	Artikel 39
Artikel 40	Artikel 40
Artikel 41	Artikel 41
Artikel 42	Artikel 41a
Artikel 43	Artikel 42
Artikel 44	Artikel 43
Artikel 45	Artikel 44
Artikel 46	Artikel 45
Artikel 47	Artikel 46
Artikel 48	Artikel 47
Artikel 49	Artikel 48
Artikel 50	Artikel 49
Artikel 51	Artikel 50
Artikel 52	Artikel 51
Artikel 53	Artikel 52
Artikel 54	Artikel 53
Artikel 55	Artikel 54
Artikel 56	Artikel 55
Artikel 57	Artikel 56
Artikel 58	Artikel 57
Artikel 59	Artikel 58
Artikel 60	Artikel 59
Artikel 61	Artikel 60
Artikel 62	Artikel 60a
Artikel 63	Artikel 61
Artikel 64	Artikel 62
Artikel 65	Artikel 63
Artikel 66	Artikel 64
Artikel 67	Artikel 65
Artikel 68	Artikel 66
Artikel 69	Artikel 67
Artikel 70	Artikel 68
Artikel 71	Artikel 69
Artikel 72	Artikel 70
Artikel 73	Artikel 71
Artikel 74	Artikel 72
Artikel 75	Artikel 73
Artikel 76	Artikel 74
Artikel 77	Artikel 75
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI
Anhang VII	Anhang VII
Anhang VIII	Anhang VIII
Anhang IX	Anhang IX
Anhang X	Anhang X
Anhang XI	Anhang XI
Anhang XII	Anhang XII
Anhang XIII	Anhang XIII